

Landkreis Reutlingen



Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011

Kreiskämmerei
Juli 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011	5
2. Anhang gemäß § 53 GemHVO.....	6
2.1 Vorbemerkungen.....	6
2.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	8
2.2.1 Grundsatz der formellen Bilanzkontinuität.....	8
2.2.2 Grundsatz der Einzelbewertung.....	8
2.2.3 Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung	8
2.2.4 Grundsatz der Bewertungsstetigkeit	8
2.2.5 Vertrauensschutz durchgeführter Bewertungen.....	8
2.3 Vereinfachungsregeln, Wahrnehmung von Bilanzierungswahlrechten für die Eröffnungsbilanz	10
2.3.1 Befreiung von der Inventarisierungspflicht bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt.....	10
2.3.2 Befreiung von der Inventarisierungspflicht bei beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 1.000 € (ohne Umsatzsteuer)	10
2.3.3 Befreiung von der Inventurverpflichtung/ Inventurvereinfachungsverfahren	11
2.3.4 Vereinfachungsregel für die Bewertung der Vermögensgegenstände ..	11
2.3.5 Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen in der Eröffnungsbilanz	12
2.4 Erläuterungen der einzelnen Bilanzpositionen	14
2.4.1 Aktivseite.....	14
2.4.1.1 Vermögen	14
2.4.1.1.1 Immaterielles Vermögen	14
2.4.1.1.2 Sachvermögen.....	14
2.4.1.1.2.1 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14
2.4.1.1.2.2 Infrastrukturvermögen.....	15
2.4.1.1.2.3 Kunstgegenstände	16
2.4.1.1.2.4 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	17
2.4.1.1.2.5 Betriebs- und Geschäftsausstattung	17
2.4.1.1.2.6 Vorräte	18
2.4.1.1.2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau.....	18
2.4.1.1.3 Finanzvermögen	19
2.4.1.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	19

2.4.1.1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	19
2.4.1.1.3.3 Ausleihungen	20
2.4.1.1.3.4 – 2.4.1.1.3.6 Forderungen (privat- und öffentlich-rechtliche Forderungen sowie Transferleistungen).....	21
2.4.1.1.3.4 Öffentlich-rechtliche Forderungen	22
2.4.1.1.3.5 Forderungen aus Transferleistungen	22
2.4.1.1.3.6 Privatrechtliche Forderungen	23
2.4.1.1.3.7 Liquide Mittel.....	24
2.4.1.2 Abgrenzungsposten	24
2.4.1.2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	24
2.4.1.2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	25
2.4.2 Passivseite	26
2.4.2.1 Kapitalposition.....	26
2.4.2.1.1 Basiskapital.....	26
2.4.2.2 Sonderposten.....	26
2.4.2.2.1 für Investitionszuweisungen	26
2.4.2.2.2 für Sonstiges	26
2.4.2.3 Rückstellungen	27
2.4.2.3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	28
2.4.2.3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	29
2.4.2.3.3 Gebührenüberschussrückstellungen.....	29
2.4.2.3.4 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	29
2.4.2.3.5 Sonstige Rückstellungen.....	30
2.4.2.4 Verbindlichkeiten.....	30
2.4.2.4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen.....	30
2.4.2.4.2 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	31
2.4.2.4.3 Sonstige Verbindlichkeiten.....	31
2.4.2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten.....	31
2.5 Sonstige Angaben gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO	33
2.5.1 Abweichung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	33
2.5.2 Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten ..	33
2.5.3 Anteil des Landkreises Reutlingen an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) gebildeten Pensionsrückstellungen.....	33
2.5.4 Verwendung liquider Mittel zur Finanzierung von Investitionen	33
2.5.5 Übertragene Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen).....	33
2.5.6 Nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen	34
2.5.7 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	34
2.5.8 Angaben über den Landrat und die Mitglieder des Kreistags.....	35
2.5.8.1 Landrat.....	35
2.5.8.2 Kreistag.....	35

1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011

→ A3-Format der Bilanz

2. Anhang gemäß § 53 GemHVO

2.1 Vorbemerkungen

2.1.1

Am 22.04.2009 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Im Zuge dieser Reform wurden die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und die Gemeindekassenverordnung (GemKVO) neu gefasst und traten zum 01.01.2010 in Kraft. Kernpunkt der Reform ist, das bisher zahlungsorientierte Rechnungswesen durch ein ressourcenorientiertes Rechnungswesen zu ersetzen. Im neuen Rechnungswesen werden zusätzlich zu den Zahlungsvorgängen auch der nicht zahlungswirksame Vermögensverzehr, insbesondere Abschreibungen und Rückstellungen, erfasst.

Leitidee des sogenannten Ressourcenverbrauchskonzeptes des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) ist es, dass jede Generation die von ihr verbrauchten Ressourcen auch wieder erwirtschaftet. Deshalb muss gewährleistet sein, dass die anfallenden Aufwendungen durch entsprechende Erträge finanziert werden können. Für jedes Haushaltsjahr ist also ein Ausgleich von Ressourcenaufkommen (Ertrag) und Ressourcenverbrauch (Aufwand) erforderlich. Dabei werden zum einen der Werteverzehr des Vermögens in Form von Abschreibungen berücksichtigt und zum anderen Rückstellungen für die in der laufenden Periode verursachten aber erst künftig zu erbringende Verpflichtungen gebildet.

2.1.2

Der Landkreis Reutlingen hat zum 01.01.2011 das NKHR eingeführt. Im Zuge dieses Umstiegs hat der Landkreis Reutlingen gemäß Artikel 13 Absatz 5 des Reformgesetzes zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem das neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen angewendet wurde, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Vermögensrechnung (Bilanz) beziehen.

Die Bilanz nach § 95 Abs. 2 Nr. 3 GemO dient der Darstellung der Vermögens- und Finanzsituation des Landkreises zum Bilanzstichtag. Die Aktivseite zeigt Höhe und Zusammensetzung des Vermögens (Mittelverwendung), die Passivseite gibt Auskunft darüber, wie das Vermögen finanziert ist und wie sich das Eigenkapital verändert (Mittelherkunft). Die Bilanz hat die Funktion eines Wertespeichers.

Nach den Schluss- und Übergangsbestimmungen des Artikels 13 des Reformgesetzes ist die Eröffnungsbilanz nach Feststellung der letzten Jahresrechnung 2010 der Rechtsaufsichtsbehörde, der Prüfungsbehörde und dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Sie soll vom Rechnungsprüfungsamt innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage und von der überörtlichen Prüfungsbehörde zusammen mit dem ersten Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres geprüft werden.

Die Verwaltung hat die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 aufgestellt. Sie wurde dabei von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH (RWT) beraten.

Das Verfahren einschließlich der Vorgehensweise bei der Erfassung und Bewertung wurde dokumentiert.

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz hat für die künftige Haushaltswirtschaft elementare Bedeutung. So beeinflusst sie ganz entscheidend den Ausgleich der folgenden Haushaltsjahre. Im NKHR sind künftig die Abschreibungen im Ergebnishaushalt zu erwirtschaften. Die Höhe des Basiskapitals ergibt sich rein rechnerisch aus der Differenz des Vermögens und der Schulden. Insoweit bestimmt die Erstbewertung des Vermögens das Basiskapital.

2.1.3

Die Gliederung der Bilanz ist in der GemHVO konkretisiert. Die Eröffnungsbilanz besteht aus der eigentlichen Bilanz (§ 52 GemHVO) und einem Anhang (§ 53 GemHVO).

Die Eröffnungsbilanz ist in Kontenform entsprechend den Vorgaben des § 52 Abs. 2 GemHVO aufzustellen.

Für die Aufstellung des Anhangs gibt es keine Formvorschriften. In diesem ist über alle wesentlichen Sachverhalte zu berichten, zu denen Angaben gesetzlich vorgeschrieben sind (§ 53 GemHVO). Der Anhang dient zur Erläuterung der einzelnen Bilanzpositionen. Er soll es einem sachverständigen Dritten ermöglichen, die Bewertung des Vermögens und der Schulden nachzuvollziehen und die Vermögens- und Schuldenlage einzuschätzen.

Nach § 91 Abs. 4 GemO sind alle Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, anzusetzen. Für die Durchführung der Vermögensbewertung ist die Verwaltung zuständig. Den Kommunen ist bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz für die erstmalige Vermögensbewertung ein gewisser Spielraum eingeräumt. § 62 GemHVO enthält eine Reihe von Sonderregelungen zur Vereinfachung und Erleichterung der erstmaligen Erfassung und Bewertung des Vermögens sowie der Investitionszuweisungen für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz. Gemäß § 47 Abs. 5 GemHVO wurden die Posten, die keinen Betrag ausweisen, nicht in der Eröffnungsbilanz aufgeführt.

Im Anhang zur Eröffnungsbilanz sind insbesondere die bei der Erstbewertung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Wahrnehmung der Vereinfachungsregeln und einmaligen Wahlrechte) zu erläutern.

2.1.4

Als weitere Grundlage für die Eröffnungsbilanz des Landkreises Reutlingen diente der „Leitfaden zur Bilanzierung“ der Arbeitsgruppe Bilanzierung und Inventarisierung sowie die „Abschreibungstabelle Baden-Württemberg“ (siehe www.nkhr-bw.de). Beim Bilanzierungsleitfaden wurden die jeweiligen Entwurfsstände bis einschließlich der Fassung „Stand: Januar 2011“ berücksichtigt.

Der Leitfaden und die Abschreibungstabelle haben lediglich Empfehlungscharakter, somit keine Rechtsverbindlichkeit.

Die aktiven und passiven Bestandskonten, die Erfolgskonten sowie die Finanzrechnungskonten des Landkreises Reutlingen entsprechen der am 11.03.2011 in Kraft getretenen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Produkt- und Kontenrahmen (VwV Produkt- und Kontenrahmen).

2.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die auf die Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang anzugeben.

§ 43 Absatz 1 GemHVO enthält Regeln (allgemeine Bewertungsgrundsätze), die bei der Bewertung des Vermögens und der Schulden zu beachten sind. Unter „Bilanzierungsmethode“ ist dabei der Ansatz der Vermögensgegenstände und der Schulden in der Bilanz dem Grunde nach („ob“) zu verstehen. Die „Bewertungsmethoden“ regeln dagegen, mit welchem Wert ihr Ansatz zu erfolgen hat („wie“).

2.2.1 Grundsatz der formellen Bilanzkontinuität

Die Wertansätze in der Vermögensrechnung des Haushaltsjahres (Eröffnungsbilanz) müssen mit den Wertansätzen der Vermögensrechnung des Vorjahres (Schlussbilanz) übereinstimmen. Dieser Grundsatz betrifft vor allem künftige Jahresabschlüsse.

2.2.2 Grundsatz der Einzelbewertung

Die Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden sind - soweit nichts anderes bestimmt ist - zum Abschlussstichtag einzeln zu erfassen und zu bewerten.

2.2.3 Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung

Das im Handelsrecht geltende Vorsichtsprinzip wird im NKHR durch den Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung ersetzt.

Nach dem Realisationsprinzip dürfen Gewinne (Erträge) nur ausgewiesen werden, wenn sie am Stichtag tatsächlich realisiert sind. Im Gegensatz dazu müssen vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, aus Vorsichtsgründen berücksichtigt werden, auch wenn die Umstände erst zwischen dem Bilanzstichtag und dem Zeitpunkt der Bilanzerstellung bekannt werden und die Verluste noch nicht realisiert sind (Imparitätsprinzip). Voraussetzung für die Berücksichtigung ist jedoch, dass es sich um vorhersehbare Verluste oder Risiken mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit handelt.

2.2.4 Grundsatz der Bewertungsstetigkeit

Nach diesem Grundsatz sollen die einmal angewandten Bewertungsmethoden beibehalten werden. Damit soll die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse erhöht werden.

2.2.5 Vertrauensschutz durchgeführter Bewertungen

Soweit die Kommunen bis zum Inkrafttreten des Reformgesetzes bereits mit der Bewertung ihrer Vermögensgegenstände begonnen haben und dabei die zum Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Leitlinien zur kommunalen Kostenrechnung in Baden-Württemberg und die Referentenentwürfe des Innenministeriums vom Januar und August 2005 einschließlich ihrer Fortschreibungen sachgerecht zugrunde gelegt haben, besteht für die durchgeführten Bewertungen Vertrauensschutz. Entscheidend sind somit die zum Bewertungszeitpunkt geltenden bzw. bekannten Regelungsentwürfe.

Bei der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden für die Eröffnungsbilanz des Landkreises Reutlingen fanden die Vorschriften des § 91 GemO sowie der §§ 37 – 46 und § 48 GemHVO Anwendung, sofern nicht nach den besonderen Vorschriften des § 62 GemHVO für die erstmalige Be-

wertung verfahren wurde. Als weitere Grundlage dienten der „Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg“ und die „Abschreibungstabelle Baden-Württemberg“ der AG Bilanzierung.

2.3 Vereinfachungsregeln, Wahrnehmung von Bilanzierungswahlrechten für die Eröffnungsbilanz

2.3.1 Befreiung von der Inventarisierungspflicht bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt

Gemäß § 62 Abs. 1 GemHVO sind in der Eröffnungsbilanz die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, anzusetzen. Die Vermögensgegenstände dürfen aber auch mit Werten angesetzt werden, die vor dem Stichtag in Anlagennachweisen nach § 38 GemHVO -alte Fassung- nachgewiesen sind.

Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, kann gemäß § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen werden.

Der Landkreis Reutlingen hat von der Vereinfachungsregel gem. § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO Gebrauch gemacht und bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung vor dem 01.01.2005 lag, von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung (Bilanz) abgesehen. So wurden zum Beispiel Kraftfahrzeuge, die vor dem 01.01.2005 beschafft wurden, nicht in die Bilanz aufgenommen. Die Kunstgegenstände des Landkreises wurden dagegen komplett in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

2.3.2 Befreiung von der Inventarisierungspflicht bei beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 1.000 € (ohne Umsatzsteuer)

Der Landkreis hat nach § 37 Abs. 1 GemHVO zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres seine Vermögensgegenstände zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben (Inventar). Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.

Damit ist der Landkreis Reutlingen verpflichtet, Anfang 2011 und danach mit dem Jahresabschluss eines jeden Haushaltsjahres eine Inventur über alle Vermögensgegenstände durchzuführen.

Der Gesetzgeber ermöglicht in § 38 Abs. 4 GemHVO den Kommunen, bei beweglichen Vermögensgegenständen des Sachvermögens bis zu einem Wert von 1.000 € (ohne Umsatzsteuer) von einer Inventarisierung abzusehen.

Dies bedeutet zum Beispiel, dass Büromöbel, die einzeln weniger als 1.000 € netto kosten, nicht inventarisiert und über ihre tatsächliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden, sondern sofort als Aufwand in die Ergebnisrechnung fließen.

Die Wahrnehmung dieser Inventurvereinfachung stellt für die gesamte Verwaltung eine erhebliche Erleichterung dar. Der Aufwand für die Inventur, an der später alle Ämter beteiligt sind, wird stark reduziert. Eine zwingende körperliche Bestandsaufnahme für die Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 1.000 € (ohne Umsatzsteuer) am Schluss eines jeden Haushaltsjahres entfällt.

Die bisherigen Kriterien der Sachgesamtheit und der selbstständigen Nutzbarkeit gibt es in der Doppik nicht mehr. Diese Wertgrenze gilt unabhängig von diesen Kriterien. Einziges Kriterium ist der Wert des beweglichen Vermögensgegenstandes.

Der Landkreis Reutlingen macht gemäß der Verfügung des Landrats vom 17.03.2010 von dieser Vereinfachungsregelung nach § 38 Abs. 4 GemHVO Gebrauch. Dies bedeutet, dass ab dem Haushaltsjahr 2011 bewegliche Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 1.000 € (ohne Umsatzsteuer) im Ergebnishaushalt geplant und gebucht werden. Diese Vermögensgegenstände werden somit auch nicht in der Anlagenbuchhaltung erfasst. § 46 Abs. 2 Satz 2 GemHVO regelt hierzu ergänzend, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten in diesen Fällen im Jahr der Anschaffung als ordentlicher Aufwand auszuweisen sind.

2.3.3 Befreiung von der Inventurverpflichtung/Inventurvereinfachungsverfahren

Vermögensgegenstände sind grundsätzlich durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen. Diese körperliche Inventur ist mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. § 38 GemHVO enthält Regelungen über Inventurvereinfachungsverfahren. Soweit sich die Bestände aus einer Anlagenbuchhaltung ergeben, in der die Bestände, die Zu- und Abgänge sowie die Abschreibungen ordnungsgemäß und zeitnah erfasst sind, ist eine körperliche Bestandsaufnahme für die Eröffnungsbilanz nicht erforderlich (§ 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO).

Der Landkreis Reutlingen hat seit 2008 eine in SAP geführte Anlagenbuchhaltung im Einsatz. In diese wurden die Werte aller Vermögensgegenstände (beim beweglichen Vermögen unter Berücksichtigung der 6-Jahres-Regel) in die Anlagenbuchhaltung übernommen. Insoweit wird auf eine körperliche Bestandsaufnahme zum Stichtag der Eröffnungsbilanz verzichtet.

Zukünftig wird der Landkreis Reutlingen nach einer Inventurrichtlinie, die derzeit neu erarbeitet wird, in regelmäßigen Abständen eine Inventur durchführen.

Diese stellt sicher, dass die Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten einheitlich, vollständig und nach gleichen Bewertungskriterien erfolgt. Aufgrund der Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden soll in der daraus abgeleiteten Bilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum Bilanzstichtag dargestellt werden.

2.3.4 Vereinfachungsregel für die Bewertung der Vermögensgegenstände

Grundsätzlich sind gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO die in der Eröffnungsbilanz vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO, anzusetzen.

Für den vor dem Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz liegenden Zeitraum von 6 Jahren wird vermutet, dass die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt werden können (§ 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO).

Dies bedeutet, dass für den angegebenen Zeitraum der Grundsatz der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände gilt. Für diesen Zeitraum können grundsätzlich keine Erfahrungswerte herangezogen werden.

In der Eröffnungsbilanz des Landkreises Reutlingen wurden die beweglichen Vermögensgegenstände, unter Berücksichtigung der 6-Jahres-Regel hinsichtlich der Inventurverpflichtung, generell mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Dazu wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten aus den Rechnungsbelegen des jeweiligen Vermögensgegenstandes entnommen. Bei den Kunstgegenständen wurden die Anschaffungskosten aus der Inventarliste ermittelt.

Das unbewegliche Vermögen wurde grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet, soweit diese ermittelt werden konnten. Dazu wurden die Kosten aus den Kaufverträgen und Abschlussrechnungen der jeweiligen Vermögensgegenstände entnommen. Als weitere Grundlagen zur Erhebung der Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden die Jahresrechnungen genutzt.

Von der Vereinfachungsregel gemäß § 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO wurde im Wesentlichen bei der Bewertung des Infrastrukturvermögens Gebrauch gemacht.

Hier erfolgte die Bewertung des Grund und Bodens bis zum 31.12.2004 nach den für den Landkreis Reutlingen festgelegten Bodenrichtwerten (siehe auch Kapitel 2.4.1.1.2.2 Infrastrukturvermögen), da der Eigentumserwerb nicht mehr nachvollziehbar war und davon ausgegangen wird, dass die Grundstücke schon seit langer Zeit im Eigentum des Landkreises Reutlingen sind. Ab dem 01.01.2005 erworbene Grundstücke wurden mit den Anschaffungskosten bewertet.

2.3.5 Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen in der Eröffnungsbilanz

Von der Kommune geleistete Investitionszuschüsse sollen nach § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO als Sonderposten ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Zu den geleisteten Investitionszuschüssen gehören auch die Zuschüsse, die beim kommunalen Unternehmen in den Sonderposten oder nachweislich als geleistete Investitionszuschüsse in den Kapitalrücklagen nachgewiesen werden.

Gleiches gilt für in früheren Jahren unter Gruppierung 930 (Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen) geleisteten Zahlungen des Landkreises, die den Charakter von Investitionszuschüssen hatten, jedoch als Kapitalrücklage passiviert wurden, soweit die nicht geförderten Abschreibungen der damit finanzierten Investitionen der Kapitalrücklage entsprechend jährlich entnommen wurden.

Der Landkreis Reutlingen hat in der Vergangenheit zum Beispiel Investitionszuschüsse an die Kreiskliniken Reutlingen GmbH, Zuschüsse an Altenpflegeheime oder das Kurmittelhaus Bad Urach geleistet.

Bei der erstmaligen Bewertung kann auf einen Ansatz dieser Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz gemäß § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO verzichtet werden. Mit

diesem Wahlrecht nach § 62 GemHVO möchte der Gesetzgeber die erstmalige Bewertung des Vermögens erleichtern.

Die Verwaltung empfiehlt, von dem Wahlrecht nach § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO Gebrauch zu machen und auf den Ansatz der vor dem 01.01.2011 geleisteten Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zu verzichten.

Der Kreistag wird mit der Feststellung der Eröffnungsbilanz über die Ausübung dieses Wahlrechts entscheiden.

Ab dem 01.01.2011 werden geleistete Investitionszuschüsse des Landkreises in der Bilanz auf der Aktivseite ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst.

2.4 Erläuterungen der einzelnen Bilanzpositionen

2.4.1 Aktivseite

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen des Landkreises Reutlingen dargestellt. Damit wird die Mittelverwendung dokumentiert.

Jedoch erfolgt in der kommunalen Bilanz beim Vermögen keine Trennung zwischen Anlage- und Umlaufvermögen, wie es die handelsrechtliche Bilanz nach § 266 Abs. 2 HGB vorsieht. Vielmehr wird das Vermögen in immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen unterschieden.

2.4.1.1 Vermögen

2.4.1.1.1 Immaterielles Vermögen

Diese Bilanzposition beinhaltet alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände. Beim Landkreis Reutlingen handelt es sich beim immateriellen Vermögen **ausschließlich um Lizenzen und Software**. Die Vermögensgegenstände wurden mit ihren Anschaffungskosten aktiviert und entsprechend ihrer Nutzungs- bzw. Geltungsdauer abgeschrieben und verzinst. Immaterielle Vermögensgegenstände, deren Anschaffung länger als sechs Jahre zurückliegen, wurden nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen (Vereinfachungsregelung gem. § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO).

Restbuchwerte der immateriellen Vermögensgegenstände zum 31.12.2010:

- Lizenzen, Software **153.411,52 €**

2.4.1.1.2 Sachvermögen

2.4.1.1.2.1 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unter der Position der bebauten Grundstücke sind der Wert für das Grundstück und das auf ihm errichtete Gebäude inklusive Aufbauten und Aufwuchs zusammengefasst dargestellt. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Gebäude wurden anhand der vorliegenden Kaufverträge sowie aus den Jahresrechnungen ermittelt. Die Grundstücke wurden grundsätzlich mit den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet. Konnten diese nicht mehr ermittelt werden, wurden die Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde herangezogen. Neubauten werden in der Regel über eine Nutzungsdauer von 50 Jahren abgeschrieben. Bei älteren Gebäuden wurde die Nutzungsdauer entsprechend niedriger angesetzt. Die Grundstücke werden dagegen nicht abgeschrieben.

Beim Landkreis Reutlingen werden die bebauten Grundstücke gemäß den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen Baden-Württemberg nach

- Grundstücken mit sozialen Einrichtungen
- Grundstücken mit Schulen
- Grundstücken mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen und

- Grundstücken mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden
getrennt ausgewiesen.

Restbuchwerte der bebauten Grundstücke zum 31.12.2010:

- Grundstücke mit sozialen Einrichtungen	1.654.122,01 €
- Grundstücke mit Schulen	50.353.708,54 €
- Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen und	1.934,98 €
- Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	<u>13.024.891,24 €</u>
	65.034.656,77 €

2.4.1.1.2.2 Infrastrukturvermögen

Die Bewertung des Infrastrukturvermögens erfolgte auf der Grundlage des § 62 Abs. 1 bis 3 GemHVO und den Festlegungen des Vergleichsringes „Kommunales Rechnungswesen“.

Soweit ermittelbar wurde das Vermögen mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Dazu wurden die Kosten aus den Abschlussrechnungen sowie den Jahresrechnungen entnommen.

Die Datenerhebung der im Eigentum des Landkreises stehenden Kreisstraßenflurstücke erfolgte über das Amtliche Liegenschaftskataster (ALB).

Das Infrastrukturvermögen wurde wie folgt getrennt bewertet:

- a) Grund und Boden
- b) Kreisstraßen(aufbau) und Radwege
- c) Brücken und Tunnel
- d) sonstige Bauwerke (Stützmauern)

zu a) Grund und Boden

Der Grund und Boden wurde immer getrennt von den Aufbauten bewertet.

Für das Altvermögen der Kreisstraßen wurde für die Bewertung der Grundstücke im Landkreis Reutlingen folgendes festgelegt:

- Grundstücke im Einzugsgebiet Reutlingen ("Tal") 2 €/m²
- Grundstücke auf der Albfläche und im Bereich Münsingen 1 €/m²

Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgte bis zum 31.12.2004 nach den oben genannten Bodenrichtwerten, da der Eigentumserwerb nicht mehr nachvollziehbar war und davon auszugehen ist, dass sich die Grundstücke schon seit langer Zeit im Eigentum des Landkreises Reutlingen befinden. Ab dem 01.01.2005 erworbene Grundstücke wurden mit den Anschaffungskosten bewertet.

zu b) Kreisstraßen(aufbau) und Radwege

In die Anlagenbuchhaltung wurde jede einzelne selbständig bewertungs- und nutzungsfähige Straße bzw. Straßenabschnitt aufgenommen und aktiviert.

Die Bewertung des Altvermögens und der hierfür erhaltenen Zuschüsse erfolgte aufgrund der Schlussrechnungen sowie der Jahresrechnungen.

Bei der Erstbewertung kann das Straßenzubehör in den Wert der Straße eingerechnet werden. Beim Landkreis Reutlingen wurde dies so gehandhabt.

Die Bewertung des Neuvermögens erfolgt auch weiterhin nach den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten aus den Abschlussrechnungen.

In der Regel wird davon ausgegangen, dass der Unterbau der Straße über einen erheblich längeren Zeitraum genutzt werden kann als die Deckschicht. Da der Straßenkörper als ein Vermögensgegenstand zu sehen ist, muss hier mit einer sogenannten Mischnutzungsdauer operiert werden. Gemäß der Empfehlung des Vergleichsring „Kommunales Rechnungswesen“ beträgt diese in der Regel 25 Jahre. Die Nutzungsdauer der Kreisstraßen und Radwege im Landkreis Reutlingen wurde aufgrund der eigenen Erfahrungswerte und in Anlehnung an die Empfehlung des Vergleichsring daher auf 25 Jahre festgelegt.

zu c) Brücken und Tunnel und d) sonstige Bauwerke

Diese wurden vorrangig auf der Grundlage von vorhandenen Aufzeichnungen in den Bauwerksakten (Brückenbücher) bewertet. Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ergeben sich aus den jeweiligen Abschlussrechnungen.

Abweichend vom Leitfaden zur Bilanzierung, Stand: Januar 2011, Seite 68, wurde für Brücken und Stützmauern beim Landkreis Reutlingen aufgrund von Erfahrungswerten eine Nutzungsdauer von 40 Jahren festgelegt.

Restbuchwerte des Infrastrukturvermögens zum 31.12.2010:

- Straßen, Wege, Plätze einschließlich der Grundstücke	26.455.931,15 €
- Brücken und Tunnel	3.204.242,38 €
- Sonstige Bauten (Stützmauern)	81.982,45 €
	<u>29.742.155,98 €</u>

2.4.1.1.2.3 Kunstgegenstände

Die Kunstgegenstände des Landkreises wurden unabhängig von ihrem Anschaffungsdatum in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Die Bewertung der Kunstgegenstände erfolgte auf der Grundlage des § 62 GemHVO Doppik und den Festlegungen im Vergleichsring „Kommunales Rechnungswesen“ anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die Kunstgegenstände werden nicht abgeschrieben.

Buchwerte der Kunstgegenstände zum 31.12.2010:

- Kunstgegenstände **777.684,00 €**

2.4.1.1.2.4 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Hier wurde vom Wahlrecht nach § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO Gebrauch gemacht. Es wurden nur die beweglichen Vermögensgegenstände in die Vermögensrechnung aufgenommen, deren Anschaffung bzw. Herstellung nicht länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz liegt.

Die Bewertung der beweglichen Vermögensgegenstände erfolgte auf der Grundlage des § 62 GemHVO Doppik und den Festlegungen im Vergleichsring „Kommunales Rechnungswesen“ anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Dazu wurden diese aus den Rechnungsbelegen des jeweiligen Vermögensgegenstandes entnommen.

Die beweglichen Vermögensgegenstände werden gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes bestimmt wurde.

Restbuchwerte der Maschinen und technischen Anlagen, Fahrzeuge zum 31.12.2010:

- Fahrzeuge	1.040.540,68 €
- Maschinen	1.217.914,92 €
- Technische Anlagen (z. B. das an 40 Standorten im Landkreis installierte Digitale Alarmierungssystem/Alarmumsetzer, Wasserenthärtungsanlage)	358.232,85 €
	2.616.688,45 €

2.4.1.1.2.5 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Entsprechend § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO wurden nur die Vermögensgegenstände in die Vermögensrechnung aufgenommen, deren Anschaffung und Herstellung nicht länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz liegt.

Die Bewertung der beweglichen Vermögensgegenstände erfolgte auf der Grundlage des § 62 GemHVO und den Festlegungen im Vergleichsring „Kommunales Rechnungswesen“ anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Dazu wurden diese aus den Rechnungsbelegen des jeweiligen Vermögensgegenstandes entnommen.

Die beweglichen Vermögensgegenstände werden gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes bestimmt wurde.

Restbuchwerte der Betriebs- und Geschäftsausstattung zum 31.12.2010:

- Betriebsvorrichtungen (z. B. Kücheneinrichtungen bei Schulen, Lackieranlagen, Photovoltaikanlagen)	3.052.748,18 €
- Betriebs- und Geschäftsausstattung (z. B. Büroausstattungen, Werkstattausstattungen, Laborgeräte beim Kreisgesundheitsamt und Kreisveterinäramt)	<u>3.293.683,53 €</u>
	6.346.431,71 €

2.4.1.1.2.6 Vorräte

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb des Landkreises dienen, wie Rohstoffe (z. B. Streusalz), Hilfsstoffe und Betriebsstoffe (z. B. Heizöl). Abnutzbare Vermögensgegenstände des Sachvermögens sowie Grundstücke sind keine Vorräte.

Vorräte werden verbraucht; sie sind nicht abnutzbar. Sie sind daher auch nicht planmäßig abzuschreiben (vgl. § 46 Abs. 1 GemHVO).

Die wesentlichen Vorratsbestände wurden zum 31.12.2010 ermittelt. Die Bewertung der Vorräte erfolgte zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Diese wurden aus den Rechnungsbelegen bzw. Jahresausschreibungen entnommen.

Beim Bestand der Heizölvorräte wurde zudem vom Bewertungsvereinfachungsverfahren gemäß § 45 Abs. 1 GemHVO Gebrauch gemacht, wonach beim Wertansatz des Vorratsvermögens unterstellt werden kann, dass die zuerst oder die zuletzt angeschafften Vermögensgegenstände zuerst verbraucht worden sind. Hier wurde das sogenannte "Lifo-Verfahren" (Last In – First Out) angewandt.

Buchwerte der Vorräte zum 31.12.2010:

- Streusalz	349.399,54 €
- Urkunden/Dokumente/Vordrucke	72.159,45 €
- Heizöl	11.166,40 €
- Heizgas	1.944,58 €
	434.669,97 €

2.4.1.1.2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Bei Anlagen im Bau handelt es sich um noch nicht fertig gestellte Sachanlagen. Der zu bilanzierende Wert bestimmt sich nach den bis dahin anfallenden Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Es dürfen nur die Kosten angesetzt werden, die auch nach Fertigstellung der Anlagen als Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen sind. Nach Fertigstellung werden die Anlagen den betreffenden Posten des Sachanlagevermögens zugeordnet.

Erst mit Inbetriebnahme der Anlage wird diese auch abgeschrieben. Während der Bauphase (also solange die Anlage im Bau besteht) erfolgen keine Abschreibungen und keine Verzinsung.

Fremdkapitalzinsen für die Baumaßnahmen werden nicht aktiviert.

Die Ermittlung der angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagen im Bau erfolgte anhand der vorliegenden Rechnungen bzw. der Jahresrechnungen.

Buchwerte der Anlagen im Bau zum 31.12.2010:

- Anlagen im Bau **2.832.418,94 €**

2.4.1.1.3 Finanzvermögen

Gemäß § 52 Abs. 3 GemHVO wird beim Finanzvermögen unter anderem zwischen den Bilanzposition "1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen" und "1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden" unterschieden.

Grundsätzlich sind Beteiligungen mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Zur Vereinfachung kann gemäß § 62 Abs. 5 GemHVO auch das anteilige Eigenkapital (Stammkapital) angesetzt werden, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde.

Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung und keine Verzinsung des Anlagekapitals.

2.4.1.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, an denen der Landkreis einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dies liegt lediglich bei der „Kreiskliniken Reutlingen GmbH“ vor. Der Landkreis besitzt 100 % der Stimmrechte. Bei der Bewertung dieser Beteiligung wird von der Vereinfachung gem. § 62 Abs. 5 GemHVO Gebrauch gemacht und diese mit dem anteiligen Stammkapital angesetzt.

Die bis zum 31.12.2010 geleisteten Trägerzuweisungen vom Landkreis wurden von den Kreiskliniken nachweislich in den Kapitalrücklagen passiviert. Nach dem Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR in Baden-Württemberg Seite 80, Fassung Januar 2011, handelt es sich damit bei den geleisteten Trägerzuweisungen um Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO.

Der Kreistag wird mit der Feststellung der Eröffnungsbilanz über die Ausübung dieses Wahlrechts nach § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO entscheiden.¹

Buchwerte der Anteile an verbundenen Unternehmen zum 31.12.2010:

- Kreiskliniken Reutlingen GmbH **1.000.000,00 €**

2.4.1.1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

Eine sonstige Beteiligung des Landkreises liegt vor, wenn er keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäfts-

¹ siehe 2.3 Vereinfachungsregeln, Wahrnehmung von Bilanzierungswahlrechten für die Eröffnungsbilanz

beziehung Anteile hält. Als Beteiligung gilt ein Anteil am Nennwert des Unternehmens von mehr als 20 %.

Auch die sonstigen Beteiligungen des Landkreises werden mit dem anteiligen Stammkapital gemäß § 62 Abs. 5 GemHVO ausgewiesen.

Buchwerte der sonstigen Beteiligungen zum 31.12.2010:

- Kurmittelhaus Bad Urach GmbH	40.000,00 €
- Klimaschutzagentur im Landkreis Reutlingen gGmbH	15.000,00 €
- Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH (naldo)	5.000,00 €
- Theater Reutlingen Die Tonne gGmbH	2.500,00 €
- Standortagentur Tübingen-Reutlingen-Zollernalb GmbH	3.550,00 €
	66.050,00 €

Mitgliedschaften bei Zweckverbänden sind nach § 52 Abs. 3 GemHVO bei den "Sonstigen Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen und anderen kommunalen Zusammenschlüssen" auszuweisen, sofern von einem beteiligungsähnlichen Verhältnis auszugehen ist.

Zweckverbandsmitgliedschaften sind beim Landkreis aber nur zu bilanzieren, wenn sie als Vermögensgegenstand gelten. Vermögensgegenstände sind selbstständig verwertbar, bewertbar und (mind.) im wirtschaftlichen Eigentum des Landkreises.

Sämtliche Mitgliedschaften des Landkreises Reutlingen an Zweckverbänden sind nicht selbstständig verwertbar und werden nachrichtlich in die Bilanz aufgenommen.

NACHRICHTLICH: Mitgliedschaft bei Zweckverbänden

- Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke (OEW)	0 €
- Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU)	0 €
- Neckar-Elektrizitätsverband (NEV)	0 €
- Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen (ZAV)	0 €
- Zweckverband Tierkörperbeseitigung Warthausen	0 €
- Zweckverband Abwasserversorgungsgruppe XIII - Ermsgruppe -	0 €

2.4.1.1.3.3 Ausleihungen

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z. B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen.

Gemäß der Zuordnungsvorschrift zum Kontenrahmen Baden-Württemberg sind Ausleihungen Finanzforderungen des Landkreises, die durch Hingabe von Kapital erworben wurden. Eine Ausleiherung ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Landkreis, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss und grundsätzlich verzinslich ist. Zu den Ausleihungen zählen vor allem Darlehen. Geldanlagen fallen nicht unter Ausleihungen.

Im NKHR sind die Ausleihungen dem Finanzvermögen zugeordnet (§ 52 Abs. 3 Nr. 1.3.4 GemHVO).

Die Anfangsbestände der Ausleihungen für die Eröffnungsbilanz des Landkreises Reutlingen wurden aus den entsprechenden Darlehens- und Tilgungsplänen und der letzten kamerale Jahresrechnung 2010 entnommen.

Buchwerte der Ausleihungen zum 31.12.2010:

- Darlehen an Altenwohnheime	2.178.749,21 €
- Betriebsmittelkredit an die Kreiskliniken Reutlingen GmbH	<u>3.850.000,00 €</u>
	6.028.749,21 €

2.4.1.1.3.4 – 2.4.1.1.3.6 Forderungen (privat- und öffentlich-rechtliche Forderungen sowie Transferleistungen)

Forderungen (öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche) des Landkreises sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert anzusetzen. Für die Bewertung der Forderungen gelten die allgemeinen Bewertungsgrundsätze entsprechend, nach denen einzeln und wirklichkeitsgetreu zu bewerten ist (siehe Seite 8). Somit dürfen die Forderungen nur in der Höhe ausgewiesen werden, in der nach realistischer Betrachtung der Gesamtumstände mit einem Zahlungseingang tatsächlich gerechnet werden kann. Liegen bei der Bewertung Anzeichen eines vollständigen oder teilweisen Zahlungsausfalles vor, sind die Forderungen wertüberichtig (Einzel- oder Pauschalwertberichtigung).

a) Einzelwertberichtigung auf Forderungen

Grundsätzlich sind Forderungen einzeln zu bewerten. Hierzu dient als Instrument die Einzelwertberichtigung, welche eine Vorstufe der Abschreibung der entsprechenden Forderungen ist.

Durch die Einzelwertberichtigung werden erkannte und konkret absehbare Ausfallrisiken bei einzelnen Forderungen in der Bilanz berücksichtigt.

b) Pauschalwertberichtigung auf Forderungen

Pauschalwertberichtigungen sind Wertberichtigungen auf einen Gesamtbestand von Forderungen, die noch nicht bekannte, jedoch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit noch auftretende Risiken zum Gegenstand haben.

Die Höhe des Pauschalwertberichtigungssatzes sollte sich in der Regel an den Erfahrungswerten der letzten drei Jahre im jeweiligen Landkreis orientieren.

Pauschalwertberichtigungen sind nach dem Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung und den Bilanzgrundsätzen von Wahrheit und Klarheit im NKHR vorzunehmen, wenn dies zur Darstellung der tatsächlichen Vermögenslage erforderlich ist.

Abzinsungen sind keine vorzunehmen.

Bei der Ermittlung des Forderungsbestandes beim Landkreis Reutlingen waren die Kasseneinnahmereste der letzten kamerale Jahresrechnung 2010 die Ausgangsbasis.

Bei den Forderungen, bei denen Einzelwertberichtigungen vorgenommen werden konnten, wurden die Kasseneinnahmereste wertberichtigt und mit diesem Betrag in die Eröffnungsbilanz übernommen. In den Bereichen Sozialhilfe und wirtschaftliche Jugendhilfe wurde die Realisierungsquote mittels Fallerhebungen ermittelt und die Forderungen entsprechend wertberichtigt. Die übrigen Kasseneinnahmereste, bei denen nicht bereits Einzelwertberichtigungen vorgenommen wurden, wurden auf-

grund der durchschnittlichen Realisierungsquote der letzten sechs Jahre pauschal wertberichtigt.

2.4.1.1.3.4 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen ergeben sich hauptsächlich aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen, Steuern und ähnlichen Abgaben.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen errechnen sich wie folgt:

Forderungsbestand (Kasseneinnahmereste) zum 31.12.2010	2.439.427,93 €
Wertberichtigung	<u>1.164.933,57 €</u>
Bereinigter Forderungswert (Bilanzwert)	1.274.494,36 €

2.4.1.1.3.5 Forderungen aus Transferleistungen

Hier handelt es sich um eine kommunalspezifische Bilanzposition. Unter Forderungen aus Transferleistungen sind hauptsächlich Forderungen aus dem Sozial- und Jugendhilfereich zu verstehen.

Die Forderungen aus Transferleistungen errechnen sich wie folgt:

Forderungsbestand (Kasseneinnahmereste) zum 31.12.2010	1.108.664,73 €
Wertberichtigung	<u>482.964,31 €</u>
Bereinigter Forderungswert (Bilanzwert)	625.700,42 €

Unter den Forderungen aus Transferleistungen werden auch die sogenannten "Mündelgelder" ausgewiesen. Mündelgelder sind Unterhaltszahlungen des Unterhaltspflichtigen an den Unterhaltsberechtigten, die über den Landkreis als Kontrollorgan geleitet werden.

Da es sich bei den Mündelgeldern in Bezug auf den Landkreis um durchlaufende Gelder handelt, werden diese in der Eröffnungsbilanz in der sogenannten "Nettomethode" dargestellt, um die Bilanzsumme nicht unnötig aufzublähen. Die Nettomethode bedeutet, dass lediglich die Differenz der Kasseneinnahmereste und Kassenausgabereste aus der Jahresrechnung 2010 ausgewiesen wird.

Die Darstellung der Mündelgelder in der Eröffnungsbilanz hat keine Auswirkung auf das Rechnungsergebnis. Um die Bilanzneutralität herzustellen, wird auf der Passivseite ein Ausgleichsposten in gleicher Höhe ausgewiesen.

Kasseneinnahmereste Mündelgelder zum 31.12.2010	9.883.028,21 €
Kassenausgabereste Mündelgelder zum 31.12.2010	<u>9.733.844,04 €</u>
Nettomethode	149.184,17 €

Gesamter Buchwert der Forderungen aus Transferleistungen
zum 31.12.2010:

774.884,59 €

2.4.1.1.3.6 Privatrechtliche Forderungen

Privatrechtliche Forderungen ergeben sich aus dem Recht, von einem Anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses (z.B. Vertrag) eine Leistung zu fordern. Unter die privatrechtlichen Forderungen fallen unter anderem auch die Unterhaltsvorschusszahlungen (UVG-Zahlungen). Von den zu erwartenden Einzahlungen sind 2/3 an das Land abzuführen.

Die privatrechtlichen Forderungen errechnen sich wie folgt:

Forderungsbestand (Kasseneinnahmereste VwH) zum 31.12.2010 7.969.330,49 €
Wertberichtigung 6.862.083,14 €

Bereinigter Forderungswert (Bilanzwert) 1.107.247,35 €

Die Höhe der geleisteten Vorschüsse und Verwahrgelder (Kasseneinnahmereste ShV) betragen
beim Landkreis Reutlingen zum 31.12.2010 1.572.131,80 €

Gesamter Buchwert der privatrechtlichen Forderungen
zum 31.12.2010: **2.679.379,15 €**

Landratsamt Reutlingen		Stand: 28.03.2012									
- Kreiskämmerei -		<u>Forderungsaufstellung zum 31.12.2010</u>									
Begründung	Reste aus Vorjahren EUR	Rechnungsergebnis		Neue Reste EUR	Einzelwertberichtigung	Pauschalwertberichtigung EUR	Restforderung EUR	Davon entfallen auf			
		Soll EUR	Ist EUR					öff.-rechtl. Forderung.	priv.-rechtl. Forderung.	Ford. aus Transferlist.	
Summe Einzelplan 1.0	31.936,42	66.902,67	69.670,82	29.168,27	0,00	10.208,89	18.959,38	18.959,38	0,00	0,00	
Summe Einzelplan 1.1	4.012,25	66.570,90	63.850,90	5.860,00	0,00	0,00	5.860,00	5.860,00	0,00	0,00	
Summe Einzelplan 1.2	8.315,12	323.759,68	325.453,80	6.621,00	0,00	0,00	6.621,00	0,00	6.621,00	0,00	
Summe Einzelplan 1.4	8.036.376,01	18.764.370,49	16.172.527,89	10.471.170,75	0,00	8.295.047,45	2.176.123,30	479.708,87	1.070.714,01	625.700,42	
Summe Einzelplan 1.5	121.191,20	376.340,53	385.241,29	112.290,44	76.400,76	0,00	35.889,68	35.889,68	0,00	0,00	
Summe Einzelplan 1.6	-132.764,49	3.782.819,62	3.578.951,03	71.104,10	0,00	7.042,05	64.062,05	51.641,67	12.420,38	0,00	
Summe Einzelplan 1.7	65.669,92	8.475.310,22	8.326.617,65	214.362,49	10.865,00	0,00	203.497,49	203.497,49	0,00	0,00	
Summe Einzelplan 1.8	15.778,87	277.394,12	275.593,56	17.579,43	0,00	0,00	17.579,43	87,47	17.491,96	0,00	
Summe Einzelplan 1.9	946.100,42	98.104.980,49	98.461.814,24	589.266,67	0,00	110.416,87	478.849,80	478.849,80	0,00	0,00	
Sachbuchteil 1	9.096.615,72	130.238.448,72	127.659.721,18	11.517.423,15	87.265,76	8.422.715,26	3.007.442,13	1.274.494,36	1.107.247,35	625.700,42	

2.4.1.1.3.7 Liquide Mittel

Im NKHR werden die liquiden Mittel gemäß dem Kontenrahmen für Baden Württemberg in

- Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten,
- Sonstige Einlagen und
- Bargeld

unterschieden.

Als Teil des Finanzvermögens sind liquide Mittel im NKHR zu ihrem Nennwert (Nennbetrag, Nominalwert) zu bewerten.

Der Anfangsbestand der liquiden Mittel für die Eröffnungsbilanz des Landkreises Reutlingen ergibt sich aus den jeweiligen Kontoauszügen und Kassenabschlüsse zum 31.12.2010.

Der Landkreis Reutlingen weist in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 einen negativen Kassenbestand aus.

Der vorhandene Kassenkredit bei der Kreissparkasse Reutlingen wird entsprechend den Vorgaben des Kontenrahmens für Baden-Württemberg auf der Passivseite der Bilanz unter 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen (zur Liquiditätssicherung) ausgewiesen.

Buchwerte der liquiden Mittel zum 31.12.2010:

- Postbank	35.595,35 €
- Zahlstelle Landratsamt	4.661,44 €
- Zahlstelle Münsingen	7.760,14 €
- Handkassen	<u>17.670,00 €</u>
	65.686,93 €

2.4.1.2 Abgrenzungsposten

2.4.1.2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Unter die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten fallen Auszahlungen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr bezahlt und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich (Aufwand) zuzurechnen sind.

Zum Bilanzstichtag sind die betreffenden Aufwandskonten durch eine "Aktive Rechnungsabgrenzung" zu berichtigen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen in gleich bleibender Höhe kann von einer periodengerechten Abgrenzung abgesehen werden.

Rechnungsabgrenzungsposten sind nicht zu verzinsen.

In der Eröffnungsbilanz des Landkreises Reutlingen fallen unter die Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten die Auszahlungen im Rahmen des sogenannten "Wieder-

kehrende Ausgabe-Verfahrens" (WAUS-Verfahren/Auszahlungen aus dem sozialen Bereich) sowie die Auszahlung der Beamtengehälter.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betragen
zum 31.12.2010

2.232.395,41 €

2.4.1.2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO sollen geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten (auf der Aktivseite) in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden.

Mit dem Wahlrecht nach § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO hat der Landkreis die Möglichkeit, auf den Ansatz vor dem 01.01.2011 geleisteter Investitionszuschüsse zu verzichten (vgl. Seite 12 f. und Seite 19).

Beim Landkreis Reutlingen handelt es sich hierbei zum Beispiel um geleistete Investitionszuschüsse an die Kreiskliniken Reutlingen, Zuschüsse an Altenpflegeheime oder an das Kurmittelhaus Bad Urach.

Der Kreistag wird mit der Feststellung der Eröffnungsbilanz über die Ausübung dieses Wahlrechts entscheiden.²

Ab dem 01.01.2011 werden geleistete Investitionszuschüsse des Landkreises in der Bilanz auf der Aktivseite ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst.

² siehe 2.3 Vereinfachungsregeln, Wahrnehmung von Bilanzierungswahlrechten für die Eröffnungsbilanz

2.4.2 Passivseite

Die Passivseite der Bilanz stellt die Finanzierung des Vermögens des Landkreises dar (Mittelherkunft).

Die Kapitalposition (Basiskapital, Rücklagen und Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses) sowie die Sonderposten entsprechen dabei dem Eigenkapital nach dem Handelsgesetzbuch (HGB).

Die Rückstellungen und Verbindlichkeiten sind dagegen dem Fremdkapital zuzuordnen.

2.4.2.1 Kapitalposition

2.4.2.1.1 Basiskapital

Das Basiskapital stellt das Reinvermögen des Landkreises Reutlingen dar.

Es ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz (§ 61 Nr. 6 GemHVO).

Das Basiskapital des Landkreises Reutlingen beträgt
zum 01.01.2011

30.546.251,77 €

2.4.2.2 Sonderposten

2.4.2.2.1 für Investitionszuweisungen

Bei den passiven Sonderposten für Investitionszuweisungen handelt es sich um erhaltene Zuweisungen für die Finanzierung von Investitionen des Landkreises Reutlingen. Sie werden zeitgleich mit der Aktivierung des bezuschussten Vermögensgegenstandes passiviert und in der Regel analog zu dessen Abschreibung aufgelöst.

Die Sonderposten für empfangene Zuweisungen belaufen sich auf **23.725.344,81 €**

Sie gliedern sich wie folgt auf die Bereiche:

- Zuweisungen vom Bund	9.500.068,40 €
- Zuweisungen vom Land	13.613.532,87 €
- Zuweisungen von Gemeinden	33.558,87 €
- Zuweisungen von Zweckverbänden	577.018,00 €
- Zuweisungen von der gesetzlichen Sozialversicherung	1.166,67 €
Summe	<u>23.725.344,81 €</u>

2.4.2.2.2 für Sonstiges

Hierzu gehören sämtliche Sonderposten im Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck.

Ein unentgeltlicher Erwerb liegt vor, wenn der Landkreis Vermögensgegenstände ohne finanzielle oder sonstige materielle Gegenleistung (z. B. Tausch) erhält. Als unentgeltlicher Erwerb zählt auch die Herabstufung von Landesstraßen zu Kreisstraßen und damit die Übereignung an den Landkreis.

Die Bilanzierung des Vermögensgegenstandes erfolgt beim jeweiligen Bestandskonto nach dem Bruttoprinzip ergebnisneutral bei gleichzeitigem Zugang als sonstigem Sonderposten auf der Passivseite in Höhe des Wertzuwachses, also in der Regel in gleicher Höhe.

Alle abnutzbaren Vermögensgegenstände, also auch unentgeltlich erworbene, werden gemäß der GemHVO abgeschrieben.

Die passiven Sonderposten werden analog über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des korrespondierenden Vermögensgegenstandes aufgelöst.

Die unentgeltlich erworbenen beweglichen Vermögensgegenstände (z. B. Kunstgegenstände oder Fahrzeuge für Unterrichtszwecke an den Schulen) des Landkreises Reutlingen wurden, unter Anwendung des § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO (6-Jahres-Zeitraum), anhand der jährlichen Spendenberichte bzw. der Spendenbescheinigungen ermittelt.

Die Flächen der abgestuften Landesstraßen (siehe Haushaltsplan 2012 des Landkreises Reutlingen Seiten 450 und 451) ermittelte das Kreis-Straßenbauamt. Entsprechend ihrer Lage wurden diese mit 1 €/m² (Grundstücke auf der Albfläche und im Bereich Münsingen) oder mit 2 €/m² (Grundstücke im Einzugsgebiet Reutlingen ("Tal")) bewertet. Der Sonderposten für die abgestuften Landesstraßen wird nicht aufgelöst.

Darüber hinaus gab es keinen weiteren unentgeltlichen Erwerb von unbeweglichem Vermögen (z. B. Grundstücke oder Gebäude).

Restbuchwerte der sonstigen Sonderposten zum 31.12.2010:

- Sonderposten für Sonstiges **529.288,50 €**

2.4.2.3 Rückstellungen

Rückstellungen sind für Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe und/oder ihrer Fälligkeit ungewiss sind. Mit der Inanspruchnahme muss ernsthaft zu rechnen sein. Rückstellungen dienen somit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen, die erst in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen.

Für die Rückstellungen gelten ebenso die Grundsätze der Einzelerfassung und Einzelbewertung.

Gemäß § 91 Abs. 4 GemO und § 44 Abs. 4 GemHVO sind sie in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist.

Somit sind Rückstellungen in Höhe des Erfüllungsbetrages anzusetzen, d. h. in Höhe desjenigen Betrags, welcher zum Zeitpunkt der künftigen Inanspruchnahme tatsächlich aufzubringen ist. In der Regel sind Rückstellungen abzuzinsen.

Bei kurz- und mittelfristigen Rückstellungen gilt die Vereinfachungsregel und sie müssen nicht abgezinst werden. Bei diesen Rückstellungen wird von einer vollständigen Inanspruchnahme innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Bildung ausgegangen.

Gem. § 41 Abs. 1 GemHVO sind für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen Rückstellungen zu bilden (Pflichtrückstellungen):

1. die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen,
2. die Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen,
3. die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien,
4. den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen,
5. die Sanierung von Altlasten und
6. drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren.

In der Eröffnungsbilanz des Landkreis Reutlingen werden im Wesentlichen die Pflichtrückstellungen gebildet.

2.4.2.3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

Altersteilzeitrückstellungen sind nur für die Beschäftigten zu bilden, die vom Blockmodell Gebrauch machen. Bei diesem Modell erfolgt eine Aufteilung in eine Beschäftigungsphase und eine Freizeitphase.

Die Bildung der Rückstellung beginnt bereits während der Beschäftigungsphase in zeitanteilig gleichen Raten. Die Raten umfassen sowohl das (nicht ausbezahlte) Entgelt als auch die Aufstockungsbeträge. Ebenso werden künftige prozentuale Steigerungen der Bezüge und Vergütungen berücksichtigt.

Da bei der Altersteilzeitrückstellung in der Regel von einer mittelfristigen Rückstellung auszugehen ist, muss sie nicht abgezinst werden.

Beim Landkreis Reutlingen wird von den Beschäftigten, die die Möglichkeit der Altersteilzeitvereinbarung nutzen, überwiegend vom Blockmodell Gebrauch gemacht.

Die Höhe der Rückstellung wurde aufgrund der bestehenden Altersteilzeitverträge und einer Personalkostenhochrechnung ermittelt.

Die Altersteilzeitrückstellung für die beim Landkreis beschäftigten Landesbeamten basiert auf einer Hochrechnung aufgrund der pauschalierten Personalkostenrechnungen, die der Landkreis vom Land erhält.

Die Lohn- und Gehaltsrückstellungen betragen zum 31.12.2010 **1.100.800,00 €**

2.4.2.3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen

Den Jugendämtern der Stadt- und Landkreise ist die Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes als Weisungsaufgabe übertragen. Werden gegenüber Unterhaltspflichtigen Ansprüche durchgesetzt, sind 2/3 der zu erwartenden Einzahlungen an das Land abzuführen.

Im Rahmen des Jahresabschlusses wurden die Forderungen des Landkreises gegenüber den Unterhaltspflichtigen einzel- und pauschalwertberichtigt. Von der verbleibenden Höhe des Forderungsbestandes sind 2/3 der Rückstellung zuzuführen (vgl. § 1 Gesetz zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes).

Es sind kurzfristige Rückstellungen, d. h. sie müssen nicht abgezinst werden.

Die Unterhaltsvorschussrückstellungen belaufen sich
zum 31.12.2010 auf

490.818,33 €

2.4.2.3.3 Gebührenüberschussrückstellungen

Entstehen am Ende des Gebührenbemessungszeitraums bei den Gebühren, die aufgrund des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erhoben werden, Kostenüberdeckungen, so sind diese in der Gebührenkalkulationen der folgenden fünf Jahre zwingend gebührenmindernd zu berücksichtigen.

Zur Deckung der Aufwendungen des Komposthofs Pfullingen erhebt der Landkreis Reutlingen gemäß seiner Abfallwirtschaftssatzung eine Abgabe. Zum Stichtag 31.12.2010 bestand noch eine Kostenüberdeckung von insgesamt 123.766 €.

Nach Auffassung der GPA (siehe Prüfungsbericht vom 12.03.2010, Seite 81, Randnr. 124) ist die Ausgleichsregelung des § 14 Abs. 2 KAG ausschließlich der Gebührenbemessung vorbehalten. Zur Vermeidung von Kostenüber- bzw. -unterdeckungen sollten künftig jährliche „Schlussabrechnungen“ erstellt werden.

Um die Kostenüberdeckung rechtmäßig darzustellen, wird in der Eröffnungsbilanz der noch offene Betrag ausgewiesen und im Jahr 2011 unmittelbar verbraucht.

Die Gebührenüberschussrückstellungen betragen zum 31.12.2010 **123.766,00 €**

2.4.2.3.4 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

In die Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sind alle mit einem Prozess (sowohl als Beklagter als auch als Klagender) zusammenhängenden Aufwendungen einzukalkulieren.

Eine Rückstellung ist dann zu bilden, wenn eine Streitsache am Bilanzstichtag bereits anhängig ist, unabhängig von der eigenen Einschätzung der Erfolgsaussichten. Die Rückstellung darf sich dabei jedoch nur auf die Kosten der Instanz beziehen, in der der Prozess derzeit verhandelt wird.

Bei diesen Rückstellungen handelt es sich um kurzfristige Rückstellungen, d. h. sie müssen nicht abgezinst werden.

Zur Feststellung der Höhe der zu bildenden Rückstellung erfolgte beim Landkreis Reutlingen eine Abfrage über anhängigen Gerichtsverfahren zum Stichtag 31.12.2010.

Der Landrat hat mit Verfügung vom 23.05.2012 für die Bildung der Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren beim Landkreis Reutlingen eine Wertgrenze von 5.000 € für die einzelnen Gerichtsverfahren festgelegt. Liegt eine Streitsache (Streitwert + Kostenrisiko) unter der Wertgrenze, wird hierfür somit keine Rückstellung gebildet.

Die Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren betragen zum 31.12.2010 **287.562,75 €**

2.4.2.3.5 Sonstige Rückstellungen

Bei den Sonstigen Rückstellungen handelt es sich um Wahrrückstellungen gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO.

Für den Komposthof Pfullingen wurde seit dessen Übernahme eine Sonderrücklage im Haushalt gebildet. Diese Rücklage ist jedoch nicht als klassische Pflichtrückstellung im Sinne der Stilllegungs- und Nachsorgerückstellung für Abfalldeponien zu sehen. Diese Ansicht bestätigte auch die GPA in einer Besprechung am 18.01.2012 beim Landratsamt Reutlingen.

Daher wird die Sonderrücklage des Komposthofs Pfullingen als sonstige (Wahl)-Rückstellung in der Eröffnungsbilanz des Landkreises ausgewiesen.

Die Sonstigen Rückstellungen betragen zum 31.12.2010 **417.062,52 €**

2.4.2.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gem. § 40 Abs. 1 GemHVO gerecht zu werden. Diese sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO).

2.4.2.4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Kredite sind nur in Höhe des Rückzahlungsbetrages zu passivieren.

Nachfolgend werden die zum 31.12.2010 beim Landkreis Reutlingen bestehenden Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen aufgeführt.

- Landesbank Baden-Württemberg	29.487.378,50 €
- Kreissparkasse Reutlingen	8.004.593,18 €
- Zusatzversorgungskasse Kommunalen Versorgungsverband	2.100.131,63 €
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)	<u>17.340.250,36 €</u>
	56.932.353,67 €

Zur Liquiditätssicherung des Landkreises (siehe 2.4.1.1.3.7 Liquide Mittel) bestand zum 31.12.2010 bei der Kreissparkasse Reutlingen ein Kassenkredit in Höhe von **6.159.274,63 €**

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen setzen sich zum 31.12.2010 somit aus folgenden Positionen zusammen:

- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	56.932.353,67 €
- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	6.159.274,63 €
	<u>63.091.628,30 €</u>

2.4.2.4.2 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung (§ 61 Nr. 39 GemHVO). Transferleistungen sind z. B. Leistungen im sozialen Bereich.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden dann bilanziert, wenn der Landkreis seine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen betragen zum 31.12.2010 **2.528,85 €**

2.4.2.4.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten versteht man einen Sammel- und Auffangposten.

Unter die sonstigen Verbindlichkeiten des Landkreises Reutlingen fallen zum einen die Vorschüsse und Verwahrgelder (Kassenausgabereste aus dem ShV).

Diese betragen zum 31.12.2010 957.445,00 €

Zum anderen wurde hier der Ausgleichsposten zur Aktivseite für die durchlaufenden Mündelgelder ausgewiesen, da diese bilanzneutral zu behandeln sind (siehe 2.4.1.1.3.5 Forderungen aus Transferleistungen).

Ausgleichsposten der Mündelgelder 149.184,17 €

Die Sonstigen Verbindlichkeiten betragen zum 31.12.2010 **1.106.629,17 €**

2.4.2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Unter die passiven Rechnungsabgrenzungsposten fallen Einzahlungen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen und gebucht worden sind, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich (Ertrag) zuzurechnen sind.

Zum Bilanzstichtag sind die betreffenden Ertragskonten durch eine "Passive Rechnungsabgrenzung" zu berichtigen. Hier kann von einer periodengerechten Abgrenzung abgesehen werden, wenn die Erträge regelmäßig wiederkehrend und in (nahezu) gleich bleibender Höhe sind.

In der Eröffnungsbilanz des Landkreises Reutlingen fallen unter die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten lediglich die Einzahlungen im Rahmen des sogenannten "Wiederkehrende Ausgabe-Verfahrens" (WAUS-Verfahren/Einzahlungen aus dem sozialen Bereich).

Rechnungsabgrenzungsposten sind nicht zu verzinsen.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten betragen
zum 31.12.2010

638.075,99 €

2.5 Sonstige Angaben gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO

2.5.1 Abweichung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurde weitgehend von der Anwendung der eingeräumten Wahlrechte Gebrauch gemacht. Diese Wahlrechte sind im Regelfall alternative Bewertungsmethoden und nach den Bestimmungen der GemHVO zulässig.

Die Ausübung der Wahlrechte kann nicht als "Abweichung" von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angesehen werden.

Die vorliegende Eröffnungsbilanz wurde nach den zum Bewertungs- und Aufstellungszeitpunkt geltenden bzw. bekannten Vorschriften und Richtlinien aufgestellt.

2.5.2 Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten

Die auf der Aktivseite der Bilanz aufgeführten Vermögensgegenstände sind ausschließlich nach Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet bzw. aus der bisherigen kameralen Vermögensrechnung übernommen worden. Zinsen für Fremdkapital wurden nicht einbezogen.

2.5.3 Anteil des Landkreises Reutlingen an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) gebildeten Pensionsrückstellungen

Nach § 41 Abs. 2 GemHVO besteht in Baden-Württemberg ein Bilanzierungsverbot für Pensionsrückstellungen in der Bilanz.

Der auf den Landkreis Reutlingen entfallende Anteil an den beim KVBW aufgrund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Rückstellungen ist jedoch im Anhang zur Bilanz darzustellen (§ 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO).

Gemäß der Mitteilung des KVBW vom 24.01.2011 beträgt der Anteil des Landkreises Reutlingen an der Rückstellung zum Stichtag 31.12.2010 **42.175.851 EUR**.

2.5.4 Verwendung liquider Mittel zur Finanzierung von Investitionen

Gemäß der §§ 22 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO ist im Anhang die Verwendung liquider Mittel als innere Darlehen zur Finanzierung von Investitionen darzustellen und zu erläutern. Beim Landkreis Reutlingen wurden bislang keine Investitionen auf derartige Weise finanziert.

2.5.5 Übertragene Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen)

Im letzten kameralen Haushalt 2010 wurden keine Haushaltsreste gebildet.

2.5.6 Nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen

Von der mit dem Haushalt 2010 beschlossenen Kreditermächtigung in Höhe von 6.734.600 EUR wurden bis zum 31.12.2010 keine Kredite in Anspruch genommen. Am 17.02.2011 wurden Kredite in Höhe von 6.700.000 EUR bei der L-Bank aufgenommen.

2.5.7 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Gemäß § 42 GemHVO sind die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind.

Insbesondere müssen Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen dargestellt werden. Haftungsverhältnisse sind anzugeben, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.

Beim Landkreis Reutlingen bestehen zum 01.01.2011 folgende Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre:

Bezeichnung	Höhe
Ausfallbürgschaft für die Kreiskliniken Reutlingen GmbH	239 TEUR
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen:	
- Kaufmännische Schule Bad Urach	4.571 TEUR
- Soziale Einrichtungen und Dienste für Ältere	2.266 TEUR
- Kreiskliniken Reutlingen GmbH - Trägerzuschüsse	18.508 TEUR

Hinsichtlich der Pensionsverpflichtungen nach § 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB der "Kreiskliniken Reutlingen GmbH" aus der Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (ZVK) hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen mit Beschluss vom 14.07.2003 die Gewährträgerschaft hierfür erklärt.

Eine weitere Gewährträgerschaft durch den Landkreis für die sich aus der Mitgliedschaft in der ZVK ergebenden Verpflichtungen wurde für die PRO JUVENTA gGmbH (gemeinnützige Jugendhilfegesellschaft Hohbuch mbH) mit der Verpflichtungserklärung vom 03.11.1992 übernommen.

2.5.8 Angaben über den Landrat und die Mitglieder des Kreistags

2.5.8.1 Landrat

In Baden-Württemberg wird der Landrat vom Kreistag gewählt. Eine Amtszeit dauert, wie bei den Bürgermeistern, acht Jahre.

Die Wahl des Landrats fand am 31.01.2005 statt.

Thomas Reumann wurde zum neuen Landrat gewählt. Am 01.04.2005 trat er seinen Dienst an.

2.5.8.2 Kreistag

Am 07.06.2009 wurde der Kreistag neu gewählt. Seit dem 01.07.2009 setzt sich der Kreistag (72 Mitglieder) wie folgt zusammen:

- Freie Wähler	24 Sitze
- CDU	19 Sitze
- SPD	13 Sitze
- BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	8 Sitze
- FDP	6 Sitze
- DIE LINKE	2 Sitze

Mitglieder des Kreistags des Landkreises Reutlingen 2009 – 2014 (Stand: 31.12.2010)

	Partei/WV	Name	Vorname	Ort
1	CDU	Aierstock	Gebhard	88529 Zwiefalten
2	FDP	Bader	Helmut	72827 Wannweil
3	CDU	Baisch	Eberhard	72829 Engstingen
4	FWV	Bender	Klaus	72585 Riederich
5	CDU	Berger	Hugo	72764 Reutlingen
6	FWV	Betz	Klemens	72532 Gomadingen
7	CDU	Bez	Dietmar	72555 Metzingen
8	FWV	Bisinger	Friedrich	72818 Trochtelfingen
9	FWV	Böhmler	Christine	72793 Pfullingen
10	SPD	Bosch	Barbara	72768 Reutlingen
11	DIE LINKE	Braun-Seitz	Petra	72768 Reutlingen
12	FWV	Brucker	Otwin	72124 Pliezhausen
13	GRÜNE	Buck	Rainer	72764 Reutlingen
14	FWV	Dold	Christof	72124 Pliezhausen
15	CDU	Donth	Michael	72587 Römerstein
16	FWV	Dr. Dürr	Barbara	72800 Eningen unter Achalm
17	FWV	Fink	Martin	72793 Pfullingen
18	FWV	Fritz	Erich	72768 Reutlingen

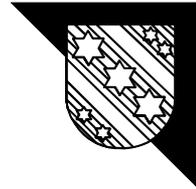
19	SPD	F r o m h o l d	Jürgen	72555 Metzingen
20	FWV	F u c h s	Jürgen U.	72760 Reutlingen
21	GRÜNE	G a m p e	Hans	72770 Reutlingen
22	FWV	G a n s e r	Siegmund	72584 Hülben
23	FDP	G a u b	Rolf	72525 Münsingen
24	SPD	G n a n t	Suse	72762 Reutlingen
25	CDU	G ö b e l	Wolfgang	72764 Reutlingen
26	FDP	G r i e s i n g e r	Bernd	72582 Grabenstetten
27	GRÜNE	G r o s s	Sabine	72760 Reutlingen
28	FWV	D r. H ä g e l e	Rolf	72581 Dettingen/Erms
29	GRÜNE	H a g e l	Michael	72793 Pfullingen
30	SPD	H a u s m a n n	Rudolf	72760 Reutlingen
31	CDU	H a u x	Fritz	72770 Reutlingen
32	CDU	H e r r m a n n	Erich	72827 Wannweil
33	GRÜNE	H e r r m a n n	Rosemarie	72764 Reutlingen
34	FWV	H e ß	Rudolf	72793 Pfullingen
35	FWV	H i l l e r t	Michael	72581 Dettingen/Erms
36	FWV	H ö f l i n g e r	Silke	72141 Walddorfhäslach
37	CDU	H ö l z	Konrad	72574 Bad Urach
38	CDU	H o l d e r	Hartmut	72555 Metzingen
39	GRÜNE	H o l m b e r g	Cindy	72762 Reutlingen
40	FWV	H o l z s c h u h	Helmut	72525 Münsingen
41	CDU	H o t z	Ulrike	72760 Reutlingen
42	FWV	J u n g b e c k	Manfred	72829 Engstingen
43	SPD	K ä p p e l e r	Klaus	88529 Zwiefalten
44	FDP	D r. K a l b f e l l	Carl-Gustav	72764 Reutlingen
45	SPD	K e c k	Thomas	72770 Reutlingen
46	FWV	K e h r e r - S c h r e i b e r	Friedel	72770 Reutlingen
47	CDU	K n o r r	Helmut	72805 Lichtenstein
48	FWV	L o r e n z	Markus	72800 Eningen unter Achalm
49	SPD	L u k a s z e w i t z	Ulrich	72770 Reutlingen
50	SPD	M ü n z i n g	Mike	72525 Münsingen
51	SPD	R e b m a n n	Elmar	72574 Bad Urach
52	SPD	R e i s k e	Alfons	72805 Lichtenstein
53	FWV	R i s t	Peter	72762 Reutlingen
54	SPD	R ö c k e l	Ralf-Michael	72141 Walddorfhäslach
55	CDU	R ö h m	Karl Wilhelm	72532 Gomadingen
56	GRÜNE	R o m e r	Annegret	72800 Eningen unter Achalm
57	GRÜNE	S a l z e r	Friedemann	72555 Metzingen
58	FWV	S a u t e r	Reiner	72555 Metzingen
59	CDU	v o m S c h e i d t	Andreas	72760 Reutlingen
60	SPD	S c h w e i z e r	Alexander	72800 Eningen unter Achalm
61	CDU	S e i z	Annette	72770 Reutlingen

62	SPD	Treutlein	Helmut	72762 Reutlingen
63	CDU	Villforth	Inge	72766 Reutlingen
64	CDU	Vöhringer	Helmut	72587 Römerstein
65	FDP	Vohrer	Julius	72766 Reutlingen
66	FDP	Prof. Dr. Weiblen	Willi	72766 Reutlingen
67	CDU	Weller	Florian C.	72800 Eningen unter Achalm
68	CDU	Winkler	Dieter	72820 Sonnenbühl
69	FWV	Wolf	Eberhard	72813 St. Johann
70	FWV	Zeller	Jochen	72531 Hohenstein
71	DIE LINKE	Ziegler	Thomas	72770 Reutlingen
72	FWV	Dr. Zimmermann	Ulrich	72793 Pfullingen

1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011

Eröffnungsbilanz des Landkreises Reutlingen			
zum 01.01.2011			
Aktiva	EUR	Passiva	EUR
1. Vermögen		1. Kapitalposition	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		1.1 Basiskapital	30.546.251,77
1.1.1 Lizenzen (DV-Software)	153.411,52	1.2 Rücklagen	
1.2 Sachvermögen		1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	65.034.656,77	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen	29.742.155,98	1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	777.684,00	Summe Rücklagen	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.616.688,45	1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.346.431,71	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
1.2.8 Vorräte	434.669,97	1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss	
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.832.418,94	durch Entnahmen aus den Ergebnissrücklagen nicht möglich ist	0,00
Summe Sachvermögen	107.784.705,82	Summe Fehlbeträge	0,00
1.3 Finanzvermögen		2. Sonderposten	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	1.000.000,00	2.1 für Investitionszuweisungen	23.725.344,81
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen	66.050,00	2.3 für Sonstiges	529.288,50
oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen		Summe Sonderposten	24.254.633,31
<u>Nachrichtlich</u>		3. Rückstellungen	
1.3.2.6 Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke (OEW)		3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	1.100.800,00
1.3.2.7 Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU)		3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	490.818,33
1.3.2.8 Neckar-Elektrizitätsverband (NEV)		3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	123.766,00
1.3.2.9 Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen (ZAV)		3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften,	
1.3.2.10 Zweckverband Tierkörperbeseitigung Warthausen		Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	287.562,75
1.3.2.11 Zweckverband Albwasserversorgungsgruppe XIII - Ermsgruppe -		3.7 Sonstige Rückstellungen	417.062,52
1.3.4 Ausleihungen	6.028.749,21	Summe Rückstellungen	2.420.009,60
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	1.274.494,36	4. Verbindlichkeiten	
1.3.7 Forderungen aus Transferleistungen	774.884,59	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	
1.3.8 Privatrechtliche Forderungen	2.679.379,15	4.2.1 für Investitionen	56.932.353,67
1.3.9 Liquide Mittel	65.686,93	4.2.2 zur Liquiditätssicherung	6.159.274,63
Summe Finanzvermögen	11.889.244,24	4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.528,85
2. Abgrenzungsposten		4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	1.106.629,17
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	2.232.395,41	Summe Verbindlichkeiten	64.200.786,32
3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00	5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	638.075,99
Summe Aktiva	122.059.756,99	Summe Passiva	122.059.756,99

LANDKREIS
REUTLINGEN



Schlussbericht

über die Prüfung der Eröffnungsbilanz

zum 01.01.2011

Inhaltsverzeichnis

1. PRÜFUNGSaufTRAG

2. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

3. SCHWERPUNKTE DER PRÜFUNG

3.1 Inventar

3.2 Vereinfachungsregeln

3.3 Bewertung verschiedener Bilanzpositionen

AKTIVSEITE (entsprechend der Gliederung in der Eröffnungsbilanz)

1.2 Sachvermögen

- Grundstücke

- Gebäude (Verwaltung, Schulen...)

- Strukturvermögen: Kreisstraßen, Radwege und Straßenbauwerke

- Anlagen im Bau

- Betriebs- und Geschäftsausstattung

- Bewertung von Vorräten

1.3 Finanzvermögen

- Bewertung von Anteilen und Beteiligungen an verbundenen Unternehmen

- Ausleihungen

- Forderungen

- Liquide Mittel

2. Abgrenzungsposten

2.1 Vollständigkeit und Bilanzierung der Sonderposten und der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

PASSIVSEITE (entsprechend der Gliederung in der Eröffnungsbilanz)

1. Basiskapital
2. Sonderposten für Investitionszuweisungen
3. Angemessenheit der Rückstellungen
4. Vollständigkeit der Verbindlichkeiten
5. periodengerechte Zuordnung der Aufwendungen und Erträge

4. PRÜFUNGSERGEBNIS

5. FÖRMLICHE DARSTELLUNG DER ERÖFFNUNGSBILANZ

6. ANHANG ZUR ERÖFFNUNGSBILANZ

7. BESTÄTIGUNGSVERMERK

1. PRÜFUNGSauftrag

Der Kreistag des Landkreises Reutlingen hat am 4. März 2009 über die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) beim Landratsamt Reutlingen (Einführung Doppik) beraten (Mitteilungsvorlage Nr. VII-0590).

Der Kreis Reutlingen führt seit dem 01.01.2011 seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung. Gemäß Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts in Verbindung mit § 95 GemO hat der Landkreis im Rahmen der Umstellung auf die Kommunale Doppik eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (§ 110 Abs. 1 GemO i. V. m. § 48 LKrO) obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses. Gleiches gilt für die Eröffnungsbilanz.

Die endgültige Eröffnungsbilanz mit Anhang gem. § 53 GemHVO wurde Anfang Juni 2012 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung umfasste die Systemprüfung, die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung in der Eröffnungsbilanz.

Die geprüften Bilanzierungsgrundsätze umfassten alle für die Eröffnungsbilanz geltenden Vorschriften, insbesondere die Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO), die von den Kommunen ab dem Haushaltsjahr der Umstellung anzuwenden ist. Sie enthält in § 62 Vereinfachungsregelungen für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz.

2. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Das Rechnungsprüfungsamt war ständiges Mitglied in der Lenkungsgruppe Doppik und wurde auch darüber hinaus im gemeinsamen Prozess während der Umstellung auf Doppik seitens der Kreiskämmerei regelmäßig in Fragestellungen bspw. zu Bewertungen des Anlagevermögens eingebunden. Ebenso war das Rechnungsprüfungsamt Mitglied in der Teilprojektgruppe Eröffnungsbilanz. Während dieses Prozesses und in der Folge wurden das Anlageverzeichnis (Inventar), die Bewertungsgrundsätze und die zugrunde gelegte Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände sowie die Werthaltigkeit von Forderungen geprüft.

Die Prüfung erfolgte seit den Vorbereitungsarbeiten zur Umstellung auf Doppik als begleitende Prüfung in Einzelfragen.

Basis einzelner Bilanzpositionen bildete die Jahresrechnung 2010 und der Schlussbericht zur örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2010. Nach sukzessiver Vorlage sämtlicher Positionen der Eröffnungsbilanz erfolgte die Prüfung seit Jahresbeginn 2012 nach dem sogenannten „risikoorientierten Prüfungsansatz“, also auf einer Stichproben gestützten Kontrolle der von der Kämmerei angewandten Systematik bei der Bewertung und der Nachweise für die Bilanzierung des Anlagevermögens unter Berücksichtigung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze. Die Prüfung war so geplant und wurde so durchgeführt, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Eröffnungsbilanz frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Beachtet wurde hierbei, dass die Eröffnungsbilanz eine fundamentale Bedeutung hat, weil Mängel und Fehler sich auf alle nachfolgenden Jahresabschlüsse auswirken. Ziel der Prüfung der Eröffnungsbilanz war deshalb auch, festzustellen, dass tatsächlich möglichst zeitnah belastbare Werte bei der Bewertung des Vermögens ausgewiesen werden.

Der Prüfungsinhalt ergibt sich im Wesentlichen aus § 62 GemHVO. Als Arbeitshilfe diente neben den gesetzlichen Bestimmungen auch der „Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg“ erstellt von der Lenkungsgruppe mit Vertretern des Innenministeriums BW, der Gemeindeprüfungsanstalt BW, des Gemeindetags, Städtetags, Landkreistags und Datenverarbeitungsverbands BW, die hausinternen Regelungen zur Anlagebuchhaltung und Vermögensbewertung sowie die „Abschreibungstabelle Baden-Württemberg“.

Am 18. Januar 2012 fand eine gemeinsame Informationsveranstaltung der mit der Eröffnungsbilanz betrauten Mitarbeiter der Kreiskämmerei und der Rechnungsprüfung mit Vertretern der Gemeindeprüfungsanstalt statt, um abschließend Bewertungs- und Abgrenzungsfragen (Finanzhaushalt - Ertragshaushalt), Fragen zu Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rechnungsabgrenzungen zu erörtern. Abweichungen und Unrichtigkeiten im Vorfeld der Bewertung des Anlagevermögens konnten dabei sowie im Verlauf der Prüfung - soweit feststellbar – angepasst und behoben werden.

Die wesentlichen Feststellungen der nachfolgenden Prüfung sind in diesem Schlussbericht dokumentiert.

3. SCHWERPUNKTE DER PRÜFUNG

- Inventar (stichtagsbezogener Bestand)
- Bewertung von Vermögensgegenständen - Sachvermögen
- Vollständigkeit und Bilanzierung der Sonderposten und der aktiven sowie passiven Rechnungsabgrenzungsposten
- Bewertung der Forderungen
- Angemessenheit der Rückstellungen
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten
- Förmliche Darstellung der Eröffnungsbilanz

3.1 Inventar:

Der Landkreis hat nach § 37 Abs. 1 GemHVO zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres seine Vermögensgegenstände zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben (Inventar).

Für physisch nicht erfassbare oder noch nicht erfasste Vermögensgegenstände ist die Beleg- bzw. Buchinventur die einzige Aufnahmemöglichkeit. Danach wird Art, Menge und Wert der Vermögensgegenstände, Forderungen und Schulden anhand der Buchführung stichtagsbezogen ermittelt. Auch für den Bereich des Sachvermögens ist eine Buchinventur grundsätzlich zulässig. Dies setzt allerdings voraus, dass für die Vermögensgegenstände – wie im Landkreis Reutlingen geregelt - Anlagenachweise geführt werden, in dem alle Zu- und Abgänge sowie die Abschreibungen ordnungsgemäß und zeitnah erfasst und dargestellt werden. Der Landkreis Reutlingen hat seit 2008 eine in SAP geführte Anlagenbuchhaltung im Einsatz.

Die physische Erfassung der Vermögensgegenstände (Inventur) wird innerhalb der gesetzlich eingeräumten Frist unter Beachtung einer bis dahin zu erarbeitenden Inventurrichtlinie nachgeholt .

3.2 Systematik bei der Bewertung von Vermögensgegenständen, des Sachvermögens - Vereinfachungsregeln

Der Landkreis Reutlingen hat bei der Vermögensbewertung den Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Um den Kommunen die Vermögensbewertung zu erleichtern, hat das Innenministerium für die erstmalige Bewertung des Vermögens in § 62 GemHVO verschiedene weitere einheitliche Vereinfachungsregelungen festgelegt. Die Prüfung umfasste die Fragestellung, inwieweit diese Regelungen konsequent Anwendung fanden.

- Bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, wurde nach § 62 GemHVO von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen. Die Aussonderung solcher Vermögensgegenstände erfolgte anhand der Anlagenachweise (Datum der Beschaffung).
- Wenn in Einzelfällen die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden konnten, sind den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt worden, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO.
- Für Vermögensgegenstände, die vor dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, wurden den Preisverhältnissen zum 1. Januar 1974 ggfs. entsprechende Erfahrungswerte angesetzt, vermindert um Abschreibungen.
- Gegenstände des realisierbaren Vermögens wurden in der Eröffnungsbilanz mit ihrem Veräußerungswert angesetzt; wenn die Anschaffung nicht länger als zehn Jahre zurücklag.
- Mit der Vereinfachungsregel in § 62 GemHVO hat jede Kommune die Möglichkeit, auf den Ansatz und damit die Aktivierung von Investitionszuschüssen zu verzichten, die vor Einführung der Doppik geleistet wurden. Der Landrat hat mit Verfügung vom 31.5.2010 entschieden, dieses Wahlrecht in Anspruch zu nehmen. Der Kreistag muss im Zuge der Genehmigung der Eröffnungsbilanz noch darüber befinden. Erst ab dem 1.1.2011 werden somit Investitionszuschüsse aktiviert, abgeschrieben und verzinst.

- Für Rückstellungen ergibt sich eine weitere Vereinfachungsregel aus dem Leitfaden zur Bilanzierung (Ziffer 4.3.3). Demnach sind kurz- und mittelfristige Rückstellungen mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Bildung nicht abzuzinsen. Bei anhängigen Gerichtsverfahren wurde eine Bagatellgrenze von 5.000 EUR berücksichtigt.

3.3 Bewertung verschiedener Bilanzpositionen

AKTIVSEITE (entsprechend der Gliederung in der Eröffnungsbilanz)

1.2 Sachvermögen

- Grundstücke

Das Rechnungsprüfungsamt hat sich davon überzeugt, dass die Grundstückswerte zum einen anhand der tatsächlichen Grunderwerbskosten aus den Kaufverträgen oder bis zum 31.12.2004 mithilfe der Bodenrichtwerte der Kaufjahre vom Gutachterausschuss der jeweiligen Stadt ermittelt wurden. Dazu wurde die m²-Fläche pro Flurstück mit dem Bodenrichtwert multipliziert und aktiviert.

- Gebäude

Zur Bewertung der kreiseigenen Verwaltungs-, Park- und Schulgebäude, Sporthallen sowie der Gemeinschaftsunterkunft Carl-Zeiss-Straße 17 lag der Rechnungsprüfung auch ein von der RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH erarbeitetes Testat vom 5. August 2009 zugrunde, das bestätigt, dass die Bewertung dieser Gebäude im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften liegen. Einzelne Anregungen und Anmerkungen der RWT auch hinsichtlich der Nutzungsdauer und daraus folgender Abschreibungszeiträume wurden seitens der Kämmerei geprüft und für die Rechnungsprüfung nachvollziehbar in der Gebäudebewertung ggfs. berücksichtigt bzw. umgesetzt.

Die Bewertung erfolgte überwiegend anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten, die zum Teil aus dem Kaufvertrag des jeweiligen Gebäudes entnommen wurde. Dabei wurden die Grundstücke (Bodenwerte) und die Gebäude separat bewertet. Als weitere Grundlage wurden die nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten der einzelnen Gebäude mit Hilfe der Jahresrechnungen und den Schlussabrechnungen verschiede-

ner Bauabschnitte zusammengestellt und berücksichtigt, d.h. ebenfalls aktiviert und die (Rest-)Nutzungsdauer angeglichen.

Nur vereinzelt (z.B. Theodor-Heuss-Sporthalle) wurde das Gebäudeversicherungswertverfahren angewandt. Danach wurde der Gebäudeversicherungswert 1914 mit dem Bauindex von 1974 multipliziert und anschließend bis zum Bewertungsstichtag abgeschrieben.

Die im Eigentum des Landkreises Reutlingen stehenden insgesamt 5 Blockheizkraftwerke wurden aktiviert und unabhängig von der Zuordnung zu bestimmten Gebäuden separat mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren abgeschrieben. Eingang in die Bilanz fand ebenso der Restbuchwert des Komposthofs Pfullingen sowie der Burg Bichishausen.

- Strukturvermögen: Kreisstraßen, Radwege und Straßenbauwerke

Zur Bewertung der Kreisstraßen, Radwege und Straßenbauwerke (Stützmauern, Brücken etc.) wurde bereits vor Einführung der Doppik eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Rechnungsprüfungsamts gebildet.

Das Infrastrukturvermögen des Landkreises Reutlingen wurde getrennt nach Grund- und Boden, Straßenaufbau und Radwege, Brücken und Tunnel und sonstige Bauwerke (Stützmauern) erhoben. Sofern keine Grundstückswerte aus Kaufverträgen zu ermitteln waren (Altvermögen), wurde als Bodenwert für den Bereich im Einzugsgebiet Reutlingen („Tal“) 2,- EUR/qm, für Grundstücke auf der Albhochfläche und im Bereich Münsingen 1,- EUR/qm festgelegt und die Grundstückswerte so konsequent aufgrund vergleichender Erfahrungswerte ermittelt.

Die Bewertung des Straßenaufbaus und der zuzurechnenden Bauwerke erfolgte – wenn erforderlich auch abschnittsweise - zum Stichtag 31.12.2010 nach den nachgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungskosten, wobei Altbaumaßnahmen unter 10.000 EUR ebenso unberücksichtigt blieben wie der reine Unterhaltungsaufwand für Belagsarbeiten. Die der Bewertung zugrunde gelegten (Misch-)Nutzungsdauern/ Abschreibungszeiträume für Straßenaufbau (25 Jahre) und Brückenbauwerke (40 Jahre) gründet ebenfalls auf realistischen Erfahrungswerten und entspricht dem Bilanzierungsleitfaden BW.

Basis für die Erhebung und damit zugleich Nachweis der Vollständigkeit der Kreisstraßen und der Flurstücke, die den Kreisstraßen zugeordnet sind, ist das aktuelle amtliche Liegenschaftskataster des Kreisamts für Landentwicklung und Vermessung sowie die Erhebungen des Stadtmessungsamts Reutlingen.

Die Zuschüsse nach dem bisherigen GVFG, jetzt Entflechtungsgesetz, wurden den einzelnen Straßenbaumaßnahmen zugeordnet und richtigerweise im selben Auflösungszeitraum jährlich in Abzug gebracht.

- Anlagen im Bau

Bei der Aktivierung von Anlagen im Bau handelt es sich um die Summe der bis zum Bilanzstichtag getätigten Investitionen für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, die am Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt waren (z.B. Neubau Berufl. Schule in Bad Urach, verschiedene Kreisstraßenbauvorhaben,...) abzüglich der bis dahin bereits geleisteten Investitionszuschüsse. Die Rechnungsprüfung hat sich von der Vollständigkeit der Erfassung überzeugt und die Abgrenzung zu Erhaltungsaufwendungen hinterfragt.

- Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bei der Bewertung der Betriebs- und Geschäftsausstattung fand eine konsequente Anwendung der 6-Jahres-Regelung (§ 62 Abs. 1 GemHVO) statt; d.h., bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, wurde von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen. Der Gesetzgeber ermöglicht den Kommunen darüber hinaus in § 38, Abs. 4 GemHVO für bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer eine Befreiung vorzusehen. Von dieser gesetzlichen Möglichkeit, bewegliche Vermögensgegenstände erst ab einem Wert von 1.000 EURO zu aktivieren und in Anlageverzeichnissen zu führen, wurde im Einvernehmen mit der Rechnungsprüfung in der Lenkungsgruppe mit Verfügung des Landrats vom 17. März 2010 Gebrauch gemacht. Dies vereinfachte die Arbeit wesentlich, da alle beweglichen Gegenstände unter 1.000 EURO (netto) somit nicht in die Bilanz und Inventar aufzunehmen sind.

Bewegliche Vermögensgegenstände mit einem Wert über 150,- EUR ohne Umsatzsteuer werden von den Ämtern in einem Bestandsverzeichnis nach den Regelungen der bestehenden Dienstanweisung über die Führung des Bestandsverzeichnisses beweglicher Sachen vom 16.8.1990, zuletzt geändert am 17.3.2010, geführt. Für die Schulen des Landkreises und die Kreismedienzentren gelten separate Regelungen.

Die Kunstsammlung des Landkreises sowie die Bibliothek und Sammlungsgegenstände des Kreisarchivs sind von der o.g. Dienstanweisung ebenfalls ausgenommen. Gleichwohl bestehen auch für diese beweglichen Vermögensgegenstände Anlage- und Bestandsver-

zeichnungen. Der Bestand der Kreiskunstsammlung wurde von der Rechnungsprüfung Mitte 2011 geprüft. Der Wert des Bestands wurde komplett in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

- Bewertung von Vorräten

Die Bewertung von Vorräten wie Streusalz, Heizöl sowie Urkunden, Dokumente und Vordrucke erfolgte hinsichtlich der Menge anhand von Abfragen bei den einzelnen Fachämtern und hinsichtlich des Wertes durch Nachweise der Anschaffungskosten. Im Zuge der Prüfung wurde insbesondere der Frage nachgegangen, ob sämtliche o.g. Vorräte Berücksichtigung fanden. Geringe Bestände von Urkunden und Dokumenten mit einem Bestandswert unter 1.000 EURO wurden nicht einbezogen.

1.3 Finanzvermögen

- Bewertung von Anteilen und Beteiligungen an verbundenen Unternehmen

Bei der Bewertung von Anteilen und Beteiligungen des Landkreises wurde vom Wahlrecht der Vereinfachungsregel in § 62 Abs. 5 GemHVO Gebrauch gemacht und jeweils das anteilige Stammkapital aktiviert. Auf den Ansatz von Investitionszuschüssen für nicht geförderte Bauinvestitionen der Kreiskliniken bis 31.12.2010 soll gem. § 62 Abs. 6 GemHVO verzichtet werden. Siehe Verfügung des Landrats vom 29.2.2010. Der Kreistag muss hierüber noch entscheiden. Investitionszuschüsse des Landkreises sind ab 1.1.2011 als Sonderposten zu aktivieren.

Anteile an verbundenen Unternehmen -

- **Kreiskliniken Reutlingen GmbH:**

- anteiliges Stammkapital (aktiviert) 1.000.000,- EUR

Sonstige Beteiligungen und Kapitalanlagen

- **Kurmittelhaus Bad Urach GmbH:**

- Anteiliges Stammkapital (aktiviert) 40.000,- EUR

- **Theater Reutlingen Die Tonne gGmbH:**

- Anteiliges Stammkapital (aktiviert) 2.500,- EUR

- **Klimaschutzagentur im LK Reutlingen gGmbH**

- Anteiliges Stammkapital (aktiviert) 15.000,- EUR

- **Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH (naldo)**

- Anteiliges Stammkapital (aktiviert) 5.000,- EUR
- **Standortagentur Tübingen-Reutlingen-Zollernalb GmbH**
 - Anteiliges Stammkapital (aktiviert) 3.550,- EUR

Zweckverbände sind nicht verwertbar und deshalb nur „nachrichtlich“

in die Eröffnungsbilanz aufgenommen:

- Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke (OEW)
- Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen-Tübingen (ZAV)
- Zweckverband kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU)
- Neckar-Elektrizitätsverband (NEV)
- Zweckverband Tierkörperbeseitigung Warthausen
- Zweckverband Albwasserversorgungsgruppe XIII, Ermsgruppe

KR Dienstleistungen GmbH:

keine Kapitaleinlage

**Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) der
Kreiskliniken Reutlingen GmbH:**

keine Kapitaleinlage

- Ausleihungen

Ausleihungen sind finanzielle Forderungen des Landkreises, die durch Hingabe von Kapital erworben wurden. Es handelt sich im Einzelnen um die Restbuchwerte der Darlehen zum Bau von Altenwohnheimen, die an den jeweiligen Träger ausbezahlt wurden, sowie um den Betriebsmittelkredit an die Kreiskliniken Reutlingen GmbH. Die entsprechenden Nachweise wurden eingesehen.

- Forderungen

Grundlage für die Bewertung der Forderungen bildeten die Kasseneinnahmereste des Jahresabschlusses 2010. Darin enthalten ist auch die darlehensweise gewährte Sozialhilfe. Bemessungsgrundlage war der gesamte Forderungsbestand, bereinigt um die Forderungen, bei denen bereits **Einzelwertberichtigungen** vorgenommen wurden. Insbesondere bei der unbefristeten Niederschlagung von Forderungen gegenüber Unterhaltsverpflichteten war die Rechnungsprüfung im Vorfeld regelmäßig beteiligt.

Die Prüfung ergab, dass bei den **Pauschalwertberichtigungen** Forderungen zurecht in verschiedene Forderungsarten unterteilt wurden: öffentl.-rechtl. Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen (Sozial- und Jugendamt) sowie privatrechtl. Forderungen.

Wie festzustellen war, ergaben sich die unterschiedlichen Quoten zur Pauschalwertberichtigungen – nach Forderungsart mit vergleichbaren Einnahmerisiken - aus Erfahrungswerten aus den vergangenen 6 Jahren. Dieser Zeitrahmen geht über die Anforderungen des Bilanzierungsleitfadens (3 Jahre) hinaus; schließt aber aufgrund der langfristigen Betrachtungsweise zufällige Abweichungen bei der Realisierbarkeit aus und erhöht dadurch die Aussagekraft der Wertigkeit. Wie sich das Rechnungsprüfungsamt in Stichproben überzeugt hat, spiegeln die unterschiedlichen Quoten die wirklichkeitsnahe Werthaltigkeit der Forderungen wider.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt in diesem Zusammenhang für die Zukunft den Erlass einer Dienstanweisung für das Forderungsmanagement (Mahnung / Beitreibung / Vollstreckung und Niederschlagung).

- Liquide Mittel

Der Anfangsbestand der liquiden Mittel ergibt sich aus den jeweiligen Kontoauszügen bzw. dem Tagesabschluss vom 31.12.2010. Zu beachten ist, dass der Kassenkredit bei der KSK Reutlingen (Minusbestand auf dem Girokonto) auf der Passivseite der Bilanz unter Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung auszuweisen ist.

2. Abgrenzungsposten

2.1 Vollständigkeit und Bilanzierung der Sonderposten und der aktiven Abgrenzungsposten

Anhand der vorgelegten Unterlagen und Erläuterungen des Fachamts konnte sich die Rechnungsprüfung davon überzeugen, dass bei der Bildung der aktiven Abgrenzungsposten nach den Bestimmungen des § 48 GemHVO und des Bilanzierungsleitfadens verfahren sowie der Grundsatz der Vollständigkeit (§ 95 Abs. 1 Satz 3 GemO, § 40 Abs 1 GemHVO) eingehalten worden ist.

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Der Landkreis obliegt ein Wahlrecht nach § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO auf den Ansatz vor dem 1.1.2011 geleisteter Investitionszuschüsse zu verzichten. Der Kreistag hat im Zuge der Feststellung der Eröffnungsbilanz über die Ausübung des Wahlrechts zu entscheiden. (Vgl. Vereinfachungsregeln 3.2)

PASSIVSEITE (entsprechend der Gliederung in der Eröffnungsbilanz)

1. Basiskapital

Das Basiskapital errechnet sich aus der Differenz zwischen Vermögen und aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Es beträgt zum 1.1.2011: 30.546.251,77 EUR

2. Sonderposten für Investitionszuweisungen / für Sonstiges

Die Investitionszuschüsse wurden der Rechnungsprüfung im Rahmen der Vermögensbewertung im Einzelnen nachgewiesen. Ebenso die Höhe der Sachspenden.

3. Angemessenheit der Rückstellungen

Die Ermittlung der Art, Umfang und Höhe von Rückstellungen wurde auf Vollständigkeit untersucht. Es wurde von der Vereinfachungsregel des Leitfadens zu Bilanzierung (Ziffer 4.3.3) Gebrauch gemacht und kurz- und mittelfristige Rückstellungen mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Bildung nicht abgezinst.

Bei anhängigen Gerichtsverfahren wurden nur Fälle berücksichtigt, deren strittige Forderung zuzüglich Gerichts- und Anwaltskosten der aktuellen Instanz die Wertgrenze von 5.000 EUR überstieg.

Es wurde eine Wahlrückstellung (Rekultivierung Komposthof Pfullingen) gebildet.

4. Vollständigkeit der Verbindlichkeiten

Von der zutreffenden Bilanzierung der Verbindlichkeiten hat sich das Rechnungsprüfungsamt in Stichproben überzeugt. Die Aufnahme der „restlichen Kassenreste“ SHV“ in die Bilanz wurde am 15.6. 2012 vorgenommen.

Auskünfte über schwebende Rechtsstreitigkeiten und die daraus resultierende Bewertung hat das Prüfungsteam ebenfalls erhalten.

5. Periodengerechte Zuordnung der Aufwendungen und Erträge

Anhand der vorgelegten Unterlagen und Erläuterungen des Fachamts konnte sich die Rechnungsprüfung davon überzeugen, dass bei der Bildung der passiven Abgrenzungs-

posten nach den Bestimmungen des § 48 GemHVO und des Bilanzierungsleitfadens verfahren sowie der Grundsatz der Vollständigkeit (§ 95 Abs. 1 Satz 3 GemO, § 40 Abs. 1 GemHVO) eingehalten worden ist.

4. PRÜFERGEBNIS

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden dem Rechnungsprüfungsamt durch die Kreisverwaltung erteilt. Die Gliederung der Bilanz entspricht den Vorgaben der GemHVO.

Der Landrat hat die Vollständigkeit der Eröffnungsbilanz noch schriftlich zu bestätigen. Bereits im Mai 2009 wurde in Prüfberichten an die Kämmerei attestiert, dass bei der Vermögensbewertung der Verwaltungsgebäude, Park- und Schulgebäude sowie der Gemeinschaftsunterkunft in der Carl-Zeiss-Straße 17 in Reutlingen, der beweglichen Vermögensgegenstände der Schulen und der Verwaltung inkl. Kunstgegenstände und des sonstigen Vermögens, die Grundsätze der Einzelbewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO), der wirklichkeitstreuen Bewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO) und der Vollständigkeit (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 GemHVO) eingehalten wurden und dass die Wertansätze im Einklang mit §§ 62 und 44 GemHVO sowie dem Bewertungsleitfaden stehen. Die Abschreibungen wurden bis zur Eröffnungsbilanz am 1.1.2011 entsprechend berücksichtigt.

Prüfungsgegenstand war auch, ob die jeweils festgelegte Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände auf Grundlage der vom Innenministerium verbindlich vorgeschriebenen Abschreibungstabelle angewandt wurde. Zusätzlich, so die Feststellung der Prüfung, wurden Nutzungsdauern im Einzelfall mit dem jeweiligen Fachamt abgestimmt. Die festgelegten Abschreibungssätze sind in der dem Rechnungsprüfungsamt vorliegenden Abschreibungstabelle des Landkreises Reutlingen dokumentiert.

Das Rechnungsprüfungsamt hat sich davon überzeugt, dass die seither und bis zum Beginn des Haushaltsjahres 2011 beschafften Vermögensgegenstände ebenfalls in die Anlagenverzeichnisse aufgenommen und bewertet wurden. Die abgängigen oder veräußerten Vermögen wurden entsprechend korrigiert.

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung wurden eingehalten.

Hinsichtlich der **Bewertungsgrundsätze** waren dies der Grundsatz:

- der Periodenabgrenzung
- der stichtagsbezogenen Bewertung
- der Einzelbewertung
- der wirklichkeitsgetreuen Bewertung
- der Bewertungsstetigkeit

Hinsichtlich der **Vollständigkeit**:

- Die Eröffnungsbilanz spiegelt unter Berücksichtigung der Vereinfachungs-/Ausnahmeregelungen (§ 62 Abs. 2 – 4 GemHVO) im Ergebnis sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten wider.

5. FÖRMLICHE DARSTELLUNG DER ERÖFFNUNGSBILANZ

Die Gliederung der Eröffnungsbilanz entspricht den Vorgaben der GemHVO

6. ANHANG ZUR ERÖFFNUNGSBILANZ

Die erste Eröffnungsbilanz ist in einem Anhang zu erläutern. Der Landkreis Reutlingen erfüllt diese Verpflichtung, in dem er sowohl eine Dokumentation der Vorarbeiten als auch einen Erläuterungsbericht für die erste Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011 erstellt hat. In den Berichten werden die Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden in ausreichender Weise erläutert.

7. BESTÄTIGUNGSVERMERK

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz war so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Eröffnungsbilanz und damit auf die fundamentale Vermögenslage des Landkreises Reutlingen auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Das Rechnungsprüfungsamt kommt zu dem Ergebnis, dass die Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2011 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist. Die Eröffnungsbilanz vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Landkreises Reutlingen.

Reutlingen, den 20. Juni 2012

Herbert Binsch
Leiter des Amtes für Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung